



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 30 - 31

(Jg. 17/2006)

Recht und Praxis

der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

September 2006

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Rechtshaus, Raum 425
Schlüterstraße 28
20146 Hamburg
Tel.: (040) 389 99 30
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Jenseits der Grenzen

Das vorliegende Heft der Mitteilungen widmet sich insbesondere den Ländern Kasachstan und Usbekistan. Jenseits der Grenzen? Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. hat sich regelmäßig auch mit der Rechtsentwicklung in den anderen GUS-Staaten beschäftigt. Nicht zuletzt die Ukraine war mehrfach Gegenstand von Veranstaltungen und Publikationen. Die Region Zentralasien, vor allem aber Kasachstan und Usbekistan, sind wichtige Investitionsstandorte nicht nur für die deutsche Wirtschaft. Auch russisches Kapital strömt in die südlichen GUS-Staaten, insbesondere in den Bereichen Öl, Gas, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen, aber keineswegs nur dort. Die Rechtsentwicklung und die Verbesserung der Investitionsbedingungen verdienen eine intensivere Betrachtung.

Zivilgesellschaftliches Engagement macht nicht Halt an Staatsgrenzen. Aber auch die Kritik an der russischen NGO-Gesetzgebung war ungewöhnlich scharf, innerhalb Russlands und gleichermaßen im Ausland. Bei einer Veranstaltung der VDRW zu diesem Thema gab es ebenfalls lebhaft Diskussionen. Einschränkungen zivilgesellschaftlichen Engagements beeinträchtigen den Rechtsstaat und können auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit negative Konsequenzen haben. Für die VDRW liegt das Thema daher keineswegs jenseits der Grenzen.

Hamburg, im August 2006

Karin Holloch

Dr. Hans Janus

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff

Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort: Jenseits der Grenzen	1
Inhaltsverzeichnis	2
Die Region Zentralasien – ein bisher vernachlässigtes Ziel deutscher Investitionen?	
Dr. Christian Schaumburg	3
Überblick über das kasachische Zivil- und Gesellschaftsrecht	
Dr. Hans-Joachim Schramm	18
Kasachstan – ein attraktiver Standort für ausländische Direktinvestitionen	
Aidar Sarymsakov	24
Das Recht des Unternehmenskaufs in Usbekistan: Mergers & Acquisitions in Usbekistan. Russisches Kapital auf dem Vormarsch	
Pavel Yurev	41
Investitionsgarantien des Bundes – unter Berücksichtigung Kasachstans und Usbekistans	
Beate Rump	45
Die Gesellschafskammer Russlands. Thesen zur Politik des Kreml in Sachen Zivilgesellschaft	
Prof. Dr. Otto Luchterhand	50
Russlands NGO unter Druck	
Tobias Münchmeyer	55
Neuer Rechtsrahmen für Werbung in Russland	
Dr. Rainer Wedde	61
Nachruf: Dr. Rainer Arzinger	67
Altschulden der UdSSR (fast) vollständig getilgt	
Dr. Hans Janus	68
Robert Amsterdam diskutiert mit Studenten der Bucerius Law School in Hamburg	
Dr. Hans Janus	70
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation März - August 2006	
Wolfgang Göckeritz	73

Die Region Zentralasien – ein bisher vernachlässigtes Ziel deutscher Investitionen?

von Dr. iur. Christian Schaumburg¹

Teil 1: Zentralasien

A. Einleitung

Nach dem Zerfall des einheitlichen Wirtschaftsgebietes der ehemaligen Sowjetunion und der neuen Staatenbildung konzipierten die fünf zentralasiatischen Länder eigene Wirtschafts- und Transformationspolitiken. Die Volkswirtschaften der Republiken Kasachstan, Usbekistan, Turkmenistan, Kirgisistan und Tadschikistan unterscheiden sich erheblich voneinander hinsichtlich ihrer Strukturen: Ihre Reformpolitiken, Wachstumsraten und Einkommensniveaus sind höchst ungleich.² Die Abkehr von der zentralisierten Planungs- und Verteilungswirtschaft und die Öffnung hin zu marktwirtschaftlichen Prinzipien ist jedoch durchwegs begleitet von liberalisierenden Veränderungen im Außenwirtschaftsregime und Maßnahmen zur Einwerbung von Auslandskapital. Die zunächst nur vorsichtige Joint Venture-Gesetzgebung, die bereits zu Zeiten der Sowjetunion während der „Perestrojka“ entstanden war³, wurde alsbald überall durch eine breite Auslandsinvestitionsgesetzgebung abgelöst.

¹ Dr. iur. Christian Schaumburg ist Rechtsreferendar in Hamburg.

² Von den Verhältnissen in Ostmittel- und Südosteuropa unterscheidet sich die Situation in den zentralasiatischen Staaten insofern, als dort die Umwandlung der kommunistischen Parteidiktaturen in nationalstaatliche autoritäre Regierungsformen beinahe reibungslos gelang. Eine ausführliche Analyse zum Präsidentialismus in Mittelasien ist zu finden bei LUCHTERHANDT, Otto (Hrsg.) 2002: Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS. Probleme der Ausbildung stabiler Machtinstitutionen, 2. Auflage, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH: Berlin, S. 255 ff.

³ In den 80er und 90er Jahren setzte sich nach und nach eine neue Einstellung zu ausländischen Investitionen durch. Die ersten rechtlichen Grundlagen der UdSSR für Joint Ventures wurden im Januar 1987 gelegt. Detailliert zur Entwicklung der Investitionsgesetzgebung zur Zeit der Perestrojka in der UdSSR (1986-1991): BOGUSLAVSKIJ, Mark Moiseevič (1993): Die Rechtslage für ausländische Investitionen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, 1. Auflage, C.H. Beck-Verlag: München, S. 7-12.

B. Die fünf zentralasiatischen Republiken: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Zentralasien verfügt über im Weltmaßstab wichtige und vielfältige Rohstoffressourcen. Kasachstan, Usbekistan und Turkmenistan zeichnen sich durch Erdöl- und Gasreichtum aus. Nach Russland ist *Kasachstan* der zweitgrößte Erdölproduzent der ehemaligen Sowjetrepubliken. Neben dem großen Vorkommen Kaşagan auf dem kasachischen Festlandssockel des Kaspischen Meeres wurden weitere 32 Vorkommen entdeckt.¹ An die Erdöllager des Ferganabeckens im Südosten *Usbekistans* knüpft sich eine bedeutende Industrie an: Bekannte Erdöl verarbeitende Unternehmen sind Ferganski, Altyarykski und Mubarekski.² Zudem ist die Republik Usbekistan heute der zehntgrößte Erdgasproduzent weltweit.³ Grundsätzlich gibt es eine hohe Abhängigkeit der zentralasiatischen Volkswirtschaften von einigen wenigen Exportprodukten. Hauptsächlich exportiert wird in Kasachstan Erdöl, in Usbekistan Baumwolle, Erdgas und Gold, in Turkmenistan Erdgas, in Kirgisistan Gold sowie in Tadschikistan Elektrizität und Aluminium. Es gibt einen nahezu unermesslich großen Investitionsbedarf in allen zentralasiatischen Ländern.

Die Pro-Kopf-Einkommen Kasachstans und Turkmenistans liegen um ein Vielfaches über denen der drei anderen Länder.⁴ In Turkmenistan ist die wirtschaftliche Betätigung in- und ausländischer Unternehmen durch eine Reihe von Präsidial-Dekreten aber noch eingeschränkt. Gleichwohl ist die turkmenische Regierung unter Staatspräsident Nijasov zunehmend darum bemüht, für den gezielten Ausbau des Öl- und Gassektors im Land ausländisches Kapital zu gewinnen. Die Republik Kirgisistan ist derzeit - auch nach dem Rücktritt von Präsident Akaev und der Bildung einer Übergangsregierung unter Bakiev - als politisch instabil zu bezeichnen. In Tadschikistan hat der bemerkenswerte Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2004 eine Aufstockung der Währungsreserven ermöglicht. Dies könnte ein Vorbote für grö-

¹ Näherhin MUSAPAROVA, Leila (2001): Erdöl – Symbol der Unabhängigkeit und der Hoffnung (Anm.: Kasachstans), in: Wostok Spezial S. 50.

² Allerdings ist die Erdölförderung in Uzbekistan aufgrund veralteter Förderanlagen teilweise rückläufig.

³ ŠARIPOV, Bachrom / AKBAROV, Aslam (2002): Probleme und Erfolge beim Umbau der usbekischen Wirtschaft, in: Wostok Spezial (April) S. 16-19.

⁴ 2004 betrug das Pro-Kopf-Einkommen in Kasachstan 208 US-Dollar, im Jahr 2005 259 US-Dollar (umgerechnet 34.066 kas. Tenge).

ßere Investitionsprojekte im Energie- und Aluminiumsektor sein.¹ Besonders interessant sind für ausländische Investoren in Zentralasien die Länder Kasachstan und Usbekistan, weil diese nach Rohstoffvorkommen, Bevölkerungszahl² und territorialer Ausdehnung die bedeutendsten Staaten der Region sind. 2005 entfielen fast 90 % des Handelsverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den fünf GUS-Republiken auf das Geschäft mit Kasachstan. Kasachstans Wirtschaftsstärke gibt dem Land eine besondere Lokomotivfunktion für Zentralasien.

C. Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Zentralasien

Für die Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralasiens eignen sich insbesondere auch deutsche Unternehmen als Partner. Die zentralasiatischen Staaten und Deutschland sind mit ihren jeweiligen Potenzialen Partner, die sich gut ergänzen können. Deutschland ist relativ rohstoffarm, jedoch traditionell stark in der Maschinen- und Anlagenproduktion für Rohstoffverarbeitung. Es besteht ein erheblicher Bedarf in Zentralasien an Zulieferungen von Maschinen, Ausrüstungen und Geräten sowie an Dienstleistungen. Allein im Großraum Alma-Ata existieren derzeit 120 Projektvorschläge aus den Bereichen Industrie, Ökologie, Nahverkehr sowie Energieversorgung und mehr als 30 kasachische Industrieunternehmen suchen ausländische Kooperationspartner und Investoren.³ Für die Betriebe steht neben der Erweiterung und Modernisierung ihrer Anlagen der Betrieb der Projekte in Form von *Public Private Partnerships* (PPP) im Vordergrund.

Deutschland und die deutsche Wirtschaft haben einen ausgezeichneten Ruf in Zentralasien. Diese gute Position können deutsche Unternehmen nutzen und ausbauen.

¹ Vgl. darüber FAZ-Institut / GTZ / DEG (Hrsg.) – nachfolgend: FAZ-Institut - (2005): Länderanalyse Kasachstan / Zentralasienbrief S. 11-12 und S. 17.

² Der bevölkerungsreiche Staat Usbekistan zählte 2003 25,9 Mio. Einwohner, der große Flächenstaat Kasachstan zum 01.01.2006 hingegen nur 15,22 Mio. Einwohner. Vgl. Bayern LB (2005): Länderanalyse Usbekistan, S. 1 bzw. Bfai (2006): Wirtschaftsdaten kompakt Kasachstan, S. 1.

³ Mitte 2006 übergab der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Alma-Ata einer deutschen Wirtschaftsdelegation eine „*Collection of the investment projects on priority directions of development of the economic complex of Almaty*“. Hierzu OVERHOFF, Christian (2006): Kasachstans Wirtschaftsmetropole Alma-Ata sucht Partner, Artikel im Internet abrufbar unter www.bfai.de (Datum des Abrufs: 1.8.2006).

2005 wuchs der Außenhandel der Bundesrepublik mit den Ländern Zentralasiens im Vergleich zu 2004 um beträchtliche 17 % auf vier Mrd. Euro.¹

Teil 2: Kasachstan

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

1. (Wirtschafts-)Transformationsstrategie

In Kasachstan wurde die dringend notwendige Reform der damals unter Rückständigkeit und Kapitalschwäche leidenden Wirtschaft seit 1991 zügig und zum Teil schocktherapieartig durchgeführt.² Das Land hat sich für eine durchgreifende Reform im Wirtschaftssektor entschieden. Offensichtlich hat es dabei die richtige Route eingeschlagen und erntet nun die Früchte dieser Politik.³ Inzwischen ist die Transformation der ehemals sozialistischen Zentralwirtschaft größtenteils erfolgt. Kasachstan verfügt über eine stabile konvertible Währung – den kasachischen Tenge - und hat ein gut entwickeltes Bankensystem.

2. Wirtschaftswachstum

Seit 1999 befindet sich das Land in einer enormen wirtschaftlichen Aufschwungphase. Im Jahr 2005 wuchs das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) laut Angaben des kasachischen Ministeriums für Industrie und Handel um 9,4 % .⁴ Damit ragt Kasachstan in der mittelasiatischen Region als Vorbild für eine Transformationswirtschaft hervor. Vor allem der Erdölexport hat Kasachstan die eindrucksvollen Wachstumsraten ermöglicht. Der Öl- und Gassektor erwirtschaftet derzeit gut 30 % des kasachischen Bruttoinlandsprodukts. Für 2006 und 2007 rechnet Kasachs-

¹ Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (nachfolgend: Bfai) 2006: Wirtschaftstrends kompakt Kasachstans, S. 1.

² Hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Umsetzung notwendiger Reformen werden in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zwei alternative Strategien diskutiert: „Schocktherapie“ (big bang) und „Gradualismus“ (Pragmatismus). S. HEMMER, Hans-Rimbert (2002): Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer, Verlag Vahlen: München, 3. Auflage, S. 389 ff. Eine allgemeingültige Lösung der Problematik existiert auch aus der praktischen Erfahrung heraus nicht.

³ Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die kasachische Transformationsstrategie insbesondere zu Beginn stark zu Lasten der kasachischen Bevölkerung ging, die hohe soziale Anpassungskosten zu tragen hatte. 1995 lebte ca. die Hälfte der Bevölkerung Kasachstans an oder unter der Armutsgrenze. Bfai (Hrsg.) 1995: Kasachstan Wirtschaftsentwicklung, S. 6.

⁴ Es stieg damit von ca. 40 Mrd. US-Dollar auf über 49 Mrd. US-Dollar.

tan mit einem Wirtschaftswachstum von über 8,3 % auf 60,2 Mrd. US-Dollar.¹ Wahrscheinlich wird die kasachische Regierung die angestrebte Verdoppelung des Bruttoinlandsprodukts bis 2008 gegenüber 2000 erreichen. Der Wachstumsboom in der kasachischen Region wird von Ökonomen als nachhaltig eingeschätzt.² Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das bisherige hohe Wachstum in erster Linie auf die sehr günstige Konjunktur auf den weltweiten Rohstoffmärkten sowie auf das geringe Ausgangsniveau in vielen kasachischen Industrie- und Dienstleistungszweigen zurückzuführen ist.

3. Wirtschaftsstruktur

Erdölförderung und Metallurgie sind die wichtigsten Stützen der kasachischen Wirtschaft. Öl und Erdgas steuern zusammen fast die Hälfte (43,6 %) der gesamten kasachischen Industrieproduktion bei.³ Aber auch die zweistelligen Wachstumsraten in der Bauwirtschaft und im Dienstleistungsgewerbe tragen zu den guten Ergebnissen bei.⁴ Zu den Zukunftsmärkten in Kasachstan zählen außerdem die Hüttenindustrie, der Erzbergbau, der Telekommunikationssektor⁵ und ferner die Nahrungsmittelwirtschaft⁶. Trotz der „nur“ 15 Mio. Einwohner steigen dank der rasant wachsenden Kaufkraft auch die Marktchancen im Konsumgüterbereich.

4. Staatliches Programm „2015“

Die kasachische Regierung hat die Risiken der einseitigen Rohstoffabhängigkeit der kasachischen Wirtschaft erkannt und bemüht sich verstärkt um wirtschaftliche Diversifizierung. Gemäß einer im Mai 2003 verabschiedeten Staatlichen Strategie

¹ Mitgeteilt in Bfai (2006): Wirtschaftstrends kompakt Kasachstan, S. 1. Außerdem FAZ-Institut (2005): Länderanalyse Kasachstan, S. 3

² So auch mitgeteilt bei SCHÖNHERR, Siegfried (2004/05): Handel und Handelspotenziale der zentralasiatischen Länder – Chancen und Risiken eines gemeinsamen Marktes, in FAZ-Institut (2004/05).

³ Für ein Gesamtbild der (zahlenmäßigen) Entwicklung s. auch im Internet unter www.germanembassy.kz (homepage der Deutschen Botschaft in Kasachstan, Alma-Ata).

⁴ HANKE, Christoph (2005): Gute Chancen für Mittelständler in Kasachstan, in: FAZ-Institut (2005) / Zentralasienbrief S. 4 f.

⁵ Ende 2005 besaßen die führenden kasachischen Mobiltelefonanbieter „GSM Kazakhstan“ und „Kar-Tel“ über fünf Mio. Kunden.

⁶ Ein Programm der kasachischen Regierung „für die Entwicklung der Agroindustrie von 2006 – 2008“ garantiert ausländischen Lieferanten von Maschinen und Ausrüstungen für die Fleisch-, Milch-, Getreide und Obstverarbeitung gute Absatzchancen.

„für die industrielle und innovative Entwicklung bis 2015“¹ sollen bis zum Jahr 2015 weitere Schwerpunktbranchen durch gezielte staatliche Förderprogramme ausgebaut werden, darunter insbesondere die Nahrungsmittel- und die Textilindustrie sowie im Dienstleistungssektor der Tourismus. Dieses und weitere Entwicklungsprogramme der kasachischen Regierung stellen auch klar, dass die angestrebte Innovationspolitik mit Hilfe ausländischer Investitionen realisiert werden soll. Die 2003 gestartete Industrialisierungsinitiative bietet ausländischen Lieferanten aufgrund eines weitgehend fehlenden einheimischen Angebots an modernen Maschinen und Ausrüstungen viel versprechende Geschäftspotentiale.

B. Deutsch-kasachische Handelsbeziehungen

1. Deutsche Investitionen und Geschäftspraxis

Die deutsche Wirtschaft hat ein stark wachsendes Interesse am Wirtschaftspotenzial Kasachstans gezeigt. Gegenwärtig sind in Kasachstan ca. 160 Repräsentanzen und Filialen deutscher Firmen tätig, dazu zählen auch Unternehmen wie MAN², Siemens und Knauf. Nahezu 170 kleinere und mittlere Firmen besitzen eine deutsche Kapitalbeteiligung. In Alma-Ata, Astana und Atyrau finden regelmäßig Fachmessen statt, bei denen es auch eine rege Beteiligung deutscher Firmen gibt.³ Bei einem Treffen zwischen dem kasachischen Präsidenten Nazarbajev und einer hochrangigen deutschen Wirtschaftsdelegation im November 2005 in Kasachstan wurde der Ausbau insbesondere im Bereich Energietechnik vereinbart. Deutsche Unternehmen haben somit große Geschäftschancen vor allem in der Verarbeitung von Öl und Gas. Vergangenes Jahr erfolgte eine Höhereinstufung in der Länderklassifizierung für Hermes-Deckungen von der Kategorie fünf in die Kategorie vier. Die damit verbundene kostengünstigere Absicherung von Liefergeschäften mit kasachischen Partnern dürfte dem bilateralen Handel weiteren Auftrieb verleihen.

¹ *Programma „po ukrepleniju industrii i inovaciji 2003 do 2015 goda“*. Auch zitiert als *Strategija „industrial'no-innovacionnogo razvitija Kazachstana do 2015 goda“*, etwa von Kyanyš TAZABEKOV in *Gazeta „Kazachstanskaja Pravda“* (Zeitung „Die Wahrheit Kasachstans“) vom 21.5.2004.

² MAN bietet in Zentralasien Produkte, Systeme und Dienstleistungen in den Unternehmensbereichen Nutzfahrzeuge, Industriedienstleistungen, Dieselmotoren und Turbomaschinen an.

³ Z.B. fand im Mai 2006 in Alma-Ata die vom Bund geförderte Fachmesse für Kunststoffe und Kautschuk „Plastex Central Asia“ statt.

2. Lieferungen von Deutschland nach Kasachstan

Deutschland ist für Kasachstan nach Russland¹ der zweitwichtigste Beschaffungsmarkt:

Im Jahr 2005 betrug der deutsche Anteil an den Importen 7,5 %. 2005 stiegen die Lieferungen deutscher Firmen nach Kasachstan im Vergleich zu 2004 um 16,2 % auf über 1 Mrd. US-Dollar.² Den deutschen Export nach Kasachstan bestimmen im wesentlichen Erzeugnisse des Maschinen- und Fahrzeugbaus³ sowie der Elektrotechnik und Elektronik. Entsprechend den wirtschaftlichen Schwerpunkten der Republik sind die meisten deutschen Unternehmen, die Interesse am kasachischen Markt zeigen, Zulieferer für die Öl- und Gasförderung und den Bausektor⁴ oder sie kommen aus den Branchen Landmaschinentechnik oder Nahrungsmittelverarbeitung. Darüber hinaus sind auch deutsche Hersteller von Textilmaschinen und Büromöbeln sowie Pharma-Unternehmen in Kasachstan aktiv. Lieferchancen bieten auch Projekte für den Ausbau der kasachischen Infrastruktur. Im März 2006 verabschiedete die kasachische Regierung ein Programm „für den Bau und die Modernisierung von Straßen“.⁵ Bis 2012 sollen dafür etwa 10 Mrd. US-Dollar aufgewendet werden.

3. Lieferungen von Kasachstan nach Deutschland

Für Deutschland ist Kasachstan unter allen GUS-Republiken nach Russland und der Ukraine der drittwichtigste Handelspartner. 2005 stiegen die Exporte Kasachstans nach Deutschland um 23 % auf 2,5 Mio. Euro.⁶ Allerdings entsprach dies nur 1,5 % der Gesamtausfuhren Kasachstans. Den kasachischen Export nach Deutschland dominieren Rohöl und unedle Metalle.

¹ 2005 betrug der russische Anteil an den Importen Kasachstans 38 %.

² Angaben des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden).

³ Genauer: Bau- und Baustoffmaschinen, Pumpen, Kompressoren, desweiteren Rohre aus Eisen und Stahl, Pkw Lkw, Busse und Spezialfahrzeuge. 2005 betrug der Anteil der o.g. Erzeugnisse an den Gesamtexporten nach Kasachstan 26,3 %.

⁴ Interessante Einstiegschancen für (deutsche) Unternehmen bietet im Bausektor derzeit das kasachische Regierungsprogramm „zur beschleunigten Entwicklung der Baustoffindustrie in der Republik Kasachstan“.

⁵ Das städtische Straßenbauamt Alma-Ata plant beispielsweise, in naher Zukunft einen Autobahnring um die Stadt zu legen (Länge: 64 km, 13 Brücken, acht Ausfahrten). Der Bau erfordert mind. 250 Mio. US-Dollar von einem (ausländischen) Direktinvestor. Derzeit wird aber noch von Problemen der Stadtverwaltung mit den Grundstücksbesitzern berichtet. Weitere Informationen zu finden bei OVERHOFF, Christian (2006): Kasachstans Wirtschaftsmetropole sucht Partner, im Internet abrufbar unter www.bfai.de.

⁶ Bfai (2005): Kasachstan, Wirtschaftstrends zur Jahresmitte, S. 25.

C. Gesetzgebung

1. Die geltende Gesetzgebung für (ausländische) Investoren

Die ursprünglichen speziellen Investitionsgesetze^{1 2} der Republik Kasachstan wurden im Januar 2003 durch ein allgemeines Investitionsgesetz ersetzt. In- und ausländische Investoren wurden im neuen kasachischen Gesetz „über Investitionen“ (nachfolgend: kasachische InvG)³ rechtlich gleichgestellt. Das kasachische InvG von 2003 enthält ein Investitionsförderungssystem, das nach Branchen und Regionen unterteilt ist und im Wege des Einzelvertrages (russisch kontrakt) umgesetzt wird. Im Bereich der Garantien und Privilegiengewährung für ausländische Investoren gibt es zahlreiche Kürzungen im Vergleich zum Vorgängergesetz von 1994, die aber erfreulicherweise, rechtsstaatlichen Prinzipien folgend die Altverträge mit Auslandsinvestoren nicht erfassen. Die Stabilitätsklausel (Grandfather Clause), d.h. eine zeitlich begrenzte gesetzliche Garantie gegen den Investor schlechter stellende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, wurde als Folge des Übergangs zum System der Inländergleichbehandlung aufgehoben. Neue Investitionsverträge unterliegen damit einer verschärften Gesetzeslage.⁴

Die Sicherheit ausländischer Investitionen wird weiterhin gewährleistet durch die kasachische Verfassung von 1995⁵ und den Vertrag zwischen Deutschland und Kasachstan vom 22.9.1992 „über die Förderung und den gegenseitigen Schutz

¹ Gesetz Republik Kasachstan (RK) vom 27.12.1994 „über ausländische Kapitalanlagen“ (Zakon RK „ob inostrannyh investicijach“), Nr. 266-XIII. Außerkrafttreten: 8.1.2003. Abgedruckt in: Gazeta „Vnežneékonomičeskaja dejatel'nost' v Kazachstane“ (Zeitung „Die außenwirtschaftliche Tätigkeit in Kasachstan“) Nr. 19 (74) Oktober 1997 S. 2-7.

² Gesetz RK vom 28.2.1997 „über die staatliche Unterstützung von direkten Investitionen“ (Zakon RK „o gosudarstvennoj podderžke prjamyh investicij“), Nr. 75-I. Außerkrafttreten: 8.1.2003. Abgedruckt in: Gazeta „Ékonomika i predprinimatelstvo v Respublike Kazachstan“ (Zeitung „Wirtschaft und Unternehmertum in der Republik Kasachstan“) Nr. 5 (29) März 1997 S. 2 –5.

³ Gesetz RK vom 8.1.2003 (Zakon RU „ob investicijach“), Nr. 373-II.

⁴ Ausführlich zur Entwicklung der kasachischen Investitionsgesetze hinsichtlich der „Großvaterklausel“ s. SCHAUMBURG, Christian (2005): Auslandsinvestitionsrecht Uzbekistans und Kazachstans, Recht in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa/GUS, Band 6, LIT Verlag, Münster S. 194 ff.

⁵ Verfassung der Republik Kasachstan vom 30.8.1995. Abgedruckt in: Gazeta „Kazachstanskaja pravda“ (Zeitung „Die Wahrheit Kasachstans“) vom 8.9.1995. Ausführungen zur kasachischen Verfassung im Detail sind zu finden bei LUCHTERHANDT, Otto (1997): Die Verfassung der Republik Kasachstan von 1995, in: VSO 11. Lieferung (August) S. 1-35 (mit deutscher Übersetzung S. 1-42). Außerdem in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart. NF (Band 47), Tübingen 1999 S. 607-654 (612 ff.).

von Kapitalanlagen“¹. Beide Werke enthalten Garantien des Eigentums, den Schutz vor unrechtmäßiger Enteignung sowie einen Anspruch auf angemessene Entschädigung im Falle der rechtmäßigen Enteignung. Im Fall einer Streitigkeit können Investoren Schiedsgerichte einschalten.² Entsprechende Zusicherungen sind sowohl im kasachischen InvG als auch im deutsch-kasachischen Investitionsschutzabkommen enthalten.

2. Währungs- und Devisenrecht für (ausländische) Investoren

Kasachstan war eines der ersten zentralasiatischen Länder, das nach dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF) die Übergangsregelungen aus Art. XIV des IWF-Statuts³ nicht mehr in Anspruch genommen hat. Seit Juli 1996 ist im kasachischen Devisengesetz⁴ die freie Konvertibilität gemäß Art. VIII IWF-Statut für den laufenden Geschäftsverkehr, d.h. für Leistungsbilanztransaktionen, prinzipiell gewährleistet. Ausländische Investoren können ihre Gewinne grundsätzlich frei von kasachischen Tenge in Hartwährung konvertieren. Bis 2007 soll die volle Konvertierbarkeit, also auch für Kapitaltransaktionen, erreicht werden. 1999 ist Kasachstan gemäß einer entsprechenden Regulierung der kasachischen Zentralbank zu einem System freier Wechselkurse übergegangen. Spätestens seit 2003 verfügt die kasachische Nationalbank über ausreichende Devisenreserven, um den Tenge-Kurs zu verteidigen. Die Inflationsrate in Kasachstan ist eine der niedrigsten in der GUS.

¹ Inkrafttreten: 10.5.1995. BGBl. II 1994 S. 3740.

² (Erst) Anfang 2005 wurde in Kasachstan durch Erlass des Gesetzes RK „über das internationale Handelsschiedsgericht“ (veröffentlicht in der Zeitung „Die Wahrheit Kasachstans“ - Gazeta „Kasachstanskaja Pravda“ - vom 7.1.2005) für das Schiedsgericht bei der kasachischen Handels- und Industriekammer (HIK) und für andere internationale Handelsschiedsgerichte in Kasachstan sowie für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ausländischer bzw. internationaler Schiedssprüche die gesetzliche Grundlage geschaffen.

³ Übereinkommen vom 22.07.1944 „über den internationalen Währungsfonds“ (BGBl. 1952 II S. 638) in der Neufassung vom 30.04.1976 (BGBl. II S. 13). Dritte Änderung vom 28.06.1990 (BGBl. II S. 814).

⁴ Gesetz RK vom 24.12.1996 „über die Währungsregulierung“ (Zakon RK „o valjutnom regulirovanii“), Nr. 54-1. Abgedruckt in: Veröffentlichungen des Obersten Rates der Republik Kasachstan (Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Kasachstan) 1996 Nr. 20-21 Pos. 404.

Teil 3: Usbekistan

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

1. (Wirtschafts-)Transformationsstrategie

Anders als Kasachstan und viele andere GUS-Republiken ging und geht Usbekistan den Weg der nötigen Wirtschaftsreformen langsamer an. Die usbekischen Regierung verfolgt dabei einen Weg des allmählichen und schrittweisen Übergangs zur Marktwirtschaft (Gradualismus). Sie beharrt weiterhin auf ihre interventionistische Wirtschaftspolitik und bildet damit selbst ein Hindernis für einen innovativen und vom Wettbewerb getragenen industriellen Fortschritt im Land. In der Außenwirtschaft fördert die usbekische Regierung den Schutz der eigenen Industrie durch eine weitgehende Abschottung nach außen. Angestrebt wird eine Importsubstitution, d.h. eine zunehmende Verdrängung importierter Erzeugnisse durch inländische Produktion sowie wirtschaftliche Unabhängigkeit in möglichst vielen Wirtschaftsbereichen, insbesondere in der Nahrungsmittel-, Automobil- und Leichtindustrie und in der Verarbeitung von Baumwolle. Devisen werden demnach vor allem für den Import von produktions- und exportfördernden Technologien eingesetzt.

2. Wirtschaftsstruktur

Usbekistan ist ein Land mit ausgedehnter Landwirtschaft (30 % Anteil am BIP), einer umfangreichen Textil- und Bekleidungsindustrie, Lebensmittelverarbeitung, einer Krafffahrzeugindustrie (vor allem Automobile der Firma „Uzdaewoavto“ in der Stadt Andižan¹) sowie Bergbau (Gold, Kupfer, Uran). Die usbekische Textil- und Bekleidungsindustrie weist seit mehreren Jahren vergleichsweise hohe Wachstumsraten auf und stellt inzwischen knapp ein Fünftel der usbekischen Industrieproduktion her.² Jeder dritte Beschäftigte in Usbekistan findet in diesem Sektor Arbeit. Die seit 1991 regelmäßig durchgeführte Untersuchung „Global

¹ Das Joint Venture „Uzdaewoavto“ in Asaka (Region Andižan) ist eines der wachstums- und exportstärksten Unternehmen in Usbekistan. 2005 hat das Gemeinschaftsunternehmen über 100.000 Fahrzeuge produziert, wovon knapp die Hälfte in den Export gegangen ist. Außer dem südkoreanischen Konzern und Hauptinvestor „Daewoo“ sind weitere elf ausländische Unternehmen, darunter auch aus Deutschland, beteiligt. Der usbekische Partner ist die staatliche Vereinigung für die Automobilindustrie Usbekistans „Uzavtosanoat“. Ausführlicher KOMISSINA, Irina (2000): Do Foreign investments always produce the desired effect: The experience of the Uzdaewoavto Joint Venture, in: Journal „Central Asia and the Caucasus“ Nr. 1.

² Vgl. darüber NOVAK, Andreas (2005): Textilindustrie in Usbekistan: Günstige Löhne und weißes Gold, in: „Ost-West-Contact“ 2005 Heft 4.

Sourcing Reference“, die der Frage nachgeht, wo auf der Welt Handelsunternehmen und Bekleidungshersteller Textilien und Bekleidungen am günstigsten beschaffen können, kam im Jahr 2004 zu dem Ergebnis, dass der günstigste Standort unter den 75 untersuchten Produzentenstaaten die Republik Usbekistan ist. Die Grundlage hierfür bilden vor allem niedrige Löhne in Kombination mit Steueranreizen für die Gründung von Unternehmen in diesem Sektor.

3. Wirtschaftswachstum

Die usbekische Wirtschaft hat sich im Jahr 2005 weiter erholt: Das reale Bruttoinlandsprodukt ist um 7,2 % gewachsen.¹ Vor allem die gute Baumwollernte und hohe Weltmarktpreise für wichtige einheimische Bodenschätze – insbesondere Erdgas und Gold - haben die Konjunktur gestützt. Auch die seit 2005 stark ansteigende Vergabe von Verbraucherkrediten für die Anschaffung von z.B. Pkw, Unterhaltungselektronik und Möbeln trägt zu diesem Wachstum bei. Für Wachstum sorgt ebenfalls die Mobilfunkbranche. Aufgrund der rasant zunehmenden Verbreitung von Mobiltelefon in Usbekistan hat dieser Markt auch bereits das Interesse russischer Mobiltelefon-Dienstleistungsunternehmen geweckt.² Das Wirtschaftswachstum soll 2006 mehr als 7 % erreichen.³

4. Staatliches Investitionsprogramm für 2006

Für bestimmte Tätigkeitsarten werden vom usbekischen Staat Investitionsprivilegien vergeben. Dazu verabschiedet die usbekische Regierung jährlich Investitionsprogramme, die den Rahmen aller zentral gelenkten und kontrollierten Investitionsaktivitäten in prioritären Bereichen der Wirtschaft des Landes abstecken. Diese Programme werden durch das usbekische Ministerkabinett bestätigt.⁴

Das zentrale Investitionsprogramm der Republik für das Jahr 2006 enthält 134 Vorhaben. Bei der Umsetzung der dort aufgeführten Projekte kommen die Investoren in den Genuss steuerlicher und anderer Vergünstigungen.

¹ Bfai (2006): Wirtschaftstrends – Usbekistan, S. 1.

² Derzeit plant der russische Konzern „Alfa Group“, die usbekische Mobilfunkgesellschaft „Buztel“ zu übernehmen. Im Sommer 2004 erwarb „MTS“ 74 % der Anteile vom usbekischen Marktführer „Uzdunrobota“. Nähere Informationen dazu online unter www.bfai.de.

³ Bfai (2006): Wirtschaftstrends kompakt – Usbekistan, S. 1.

⁴ Das erste offizielle Investitionsprogramm der Republik wurde vom usbekischen Ministerkabinett am 27.03.1996 gebilligt und bestätigt, vgl. VO uzb. MK „über das Investitionsprogramm der Republik Usbekistan für das Jahr 1996“ (Nr. 123).

Im Rahmen des Programms für 2006 rechnet die usbekische Regierung mit Bruttoanlageinvestitionen in einem Gesamtvolumen von fast 3 Mrd. US-Dollar.¹ Ein besonders großer Teil der 2006 in Usbekistan bereits durchgeführten oder noch geplanten ausländischen Kapitalanlagen entfällt auf Projekte in der Brennstoff- und Energiewirtschaft. Die wichtigsten Investitionsprojekte betreffen die technische Ausrüstung von Lagerstätten von Rohstoffen für die Glasherstellung, insbesondere durch den russischen Ölkonzern „Lukoil“, sowie den Bau und die Modernisierung von 16 Textilfabriken durch Investoren aus der Türkei, den USA und aus Deutschland.² Bei Investitionsvorhaben, die außerhalb des usbekischen Regierungsprogramms und damit außerhalb einer staatlichen Förderung und Unterstützung realisiert werden sollen, müssen sich private Firmen mit zusätzlichen Problemen auseinandersetzen, z.B. in den Bereichen Materialbeschaffung und Devisentransfer.

B. Deutsch-usbekische Handelsbeziehungen

1. Deutsche Investitionen und Geschäftspraxis

Usbekistan sieht in Deutschland einen wichtigen Handelspartner. Gleichwohl war der deutsch-usbekische Handel in den letzten fünf Jahren rückläufig. 2004 betrug der Warenaustausch nur 231 Mio. Euro. Gegenwärtig gibt es in Usbekistan etwa 140 Unternehmen mit einer deutschen Kapitalbeteiligung, davon 20 Beteiligungen zwischen einer und 25 Mio. US-Dollar.³ Knapp 40 Firmen in Usbekistan befinden sich gänzlich im Besitz von Kapitalanlegern aus Deutschland. 50 deutsche Firmen sind mit einer eigenen Vertretung in Usbekistan präsent, darunter DaimlerChrysler, Siemens, BASF, Aventis⁴ sowie drei deutsche Banken, die sowohl Baumwollhandel als auch Liefergeschäfte mit Usbekistan finanzieren. Ein Großteil der deutsch-usbekischen Warenströme entfällt auf die im Land registrierten rd. 140 Unternehmen mit einer deutschen Kapitalbeteiligung.

Deutsche Investoren engagieren sich unter anderem in den Bereichen Textilindustrie, Pharmazie, Nahrungsmittelverarbeitung, Gütertransport und Handel. 2005 kaufte die deutsche Gesellschaft „Knauf“ für rd. 20 Mio. Euro 75 % der An-

¹ Mitgeteilt bei Bfai (2006): Wirtschaftstrends kompakt – Usbekistan, S. 4.

² Nachzulesen bei Bfai (2006): Wirtschaftstrendsentwicklung – Usbekistan, S. 2.

³ Allerdings sind zur Zeit nur sieben deutsch-usbekische Joint Ventures tatsächlich aktiv. So mitgeteilt bei Bfai (2006): Wirtschaftstrends kompakt – Usbekistan, S. 2. Vielversprechende potenzielle Partner für deutsche Unternehmen finden sich derzeit in den exportorientierten usbekischen Unternehmen.

⁴ Diese vier Firmen haben jeweils eine Regionalvertretung für Zentralasien mit dort ständig arbeitenden deutschen Mitarbeitern. Insgesamt gibt es in Usbekistan ca. 25 Firmen mit deutschen Mitarbeitern.

teile der usbekischen Aktiengesellschaft „Buchara Gips“. 2006 gewann die deutsche Firma „Claas“ eine Ausschreibung über die Lieferung von 180 Mähdrechern. Zur Wiederbelebung und Vertiefung der deutsch-usbekischen Wirtschaftsbeziehungen soll im Herbst 2006 eine Sitzung des Arbeitskreises „Handel und Investitionen“ in Deutschland stattfinden. Weiterhin sind Wirtschaftsforen in den Städten Termes und Buchara geplant.

2. Lieferungen von Deutschland nach Usbekistan

Bei den usbekischen Einfuhren nehmen deutsche Firmen einen vorderen Platz ein. Deutschland ist für Usbekistan nach den USA und Korea der dritt wichtigste Beschaffungsmarkt aus dem sog. fernen Ausland (im Unterschied zu dem „nahen“ Ausland der Nachfolgestaaten der Sowjetunion¹). Wie bereits erwähnt, ist zwar der bilaterale Handel aufgrund der zur Zeit schwierigen Wirtschaftslage in Usbekistan in den vergangenen Jahren zurückgegangen. 2004 belief sich der deutsche Export nach Usbekistan nur noch auf 178 Mio. Euro. Allerdings legte der bilaterale Handel 2005 wieder zu und stieg auf 228,5 Mio. Euro.¹ Usbekistan kauft in der Bundesrepublik vor allem vollständige Fabrikationsanlagen, Maschinen und Ausrüstungen sowie Lkw und Pkw.

Heute sind die Chancen für Ausrüstungslieferungen deutscher Firmen nach Usbekistan und eine Beteiligung an den im Land geplanten Investitionsprojekten besser als noch vor wenigen Jahren. Auch der gute Ruf, den deutsche Lieferanten aufgrund der hohen Produktqualität ihrer Erzeugnisse genießen, verspricht weitere Geschäftschancen.

3. Lieferungen von Usbekistan nach Deutschland

Im Gegensatz zum Export nach Usbekistan ist die Bedeutung Deutschlands als Absatzmarkt für Produkte aus Usbekistan gering.² Der Anteil usbekischer Produkte an deutschen Importen beträgt nur 1,4 %. Geliefert werden praktisch nur Baumwolle und Baumwollprodukte, die zusammen zwei Drittel der deutschen Einfuhren aus Usbekistan ausmachen. Ein Großteil der usbekischen Exporte geht in die USA.

C. Gesetzgebung

1. Die geltende Gesetzgebung für ausländische Investoren

In Usbekistan existiert ein System von rechtlichen Garantien und Präferenzen für ausländische Investoren auf der Grundlage verschiedener Investitionsgesetze.

¹ Zahlenangaben nach Bfai (2006): Wirtschaftsentwicklung – Usbekistan, S. 2.

² Der Anteil uzb. Produkte an deutschen Importen beträgt 1,4 %.

Gemäß dem Gesetz „über ausländische Investitionen“ vom April 1998¹ müssen ausländische Investoren mindestens so günstig behandelt werden wie inländische – d.h. es gibt eine Garantie der Inländergleichbehandlung. Im Gesetz „über Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Rechte ausländische Investoren“ – ebenfalls von 1998 –²sind im wesentlichen folgende Garantien gegenüber dem usbekischen Staat normiert:

- (1) Schutz vor nachträglichen Verschlechterungen der Investitionsbedingungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren - sog. „Großvaterklausel“.
- (2) Der Vorrang der für den ausländischen Investor günstigeren Regelung im Falle von Widersprüchen der usbekischen Gesetzgebung.
- (3) Schutz vor Verstaatlichung - Garantie der Nichtanwendung von Zwangsmaßnahmen.
- (4) Das Recht zum freien Kapitalverkehr - Garantie des Geldtransfers.

2. Währungs- und Devisenrecht für ausländische Investoren

Das usbekische Währungs- und Devisenrecht war lange Zeit eines der Hauptprobleme für den ausländischen Investor. Aufgrund des usbekischen Devisengesetzes von 1993³ wurde ein Währungsregime mit gestaffelten Wechselkursen eingeführt, das der Korruption im Land Tür und Tor öffnete. Ein bis Ende 1996 in der Republik geltendes System der Konvertierungspatente zur Teilnahme am Devisenhandel sowie ein anschließend eingeführtes lizenziertes Quotensystem, das bis zum Oktober 2002 gültig war, hemmte die Entwicklung und Entfaltung ausländischer Investitionen erheblich.⁴ Auch der Devisenzwangsumtausch in Höhe von 50 % der Exporterlöse⁵ trägt bis heute wesentlich zur unbefriedigenden

¹ Gesetz der Republik Uzbekistan (RU) vom 30.4.1998 (Zakon RU „ob inostrannykh investitsijach“), Nr. 609-I. Abgedruckt in: Veröffentlichungen des Parlaments der Republik Uzbekistan (Vedomosti Olij Mašlisa Respubliki Uzbekistan) 1998 Nr. 5-6 Pos. 91, 1999 Nr. 9 Pos. 229.

² Gesetz RU vom 30.4.1998 (Zakon RU „o garantijach i merach zaščity prav inostrannykh investorov“), Nr. 611-I. Abgedruckt in: Veröffentlichungen des Parlaments der Republik Uzbekistan (Vedomosti Olij Mašlisa Respubliki Uzbekistan) 1998 Nr. 5-6 Pos. 93.

³ Gesetz RU vom 7.5.1993 „über die Währungsregulierung“ (Zakon RU „o valjutnom regulirovanii“), Nr. 841-XII, abgedruckt in: Zeitung „Das Wort des Volkes“ (Gazeta „Narodnoe Slovo“) vom 12.2.2004.

⁴ Umfassend zum System der Konvertierungspatente sowie zum Übergang vom Patentsystem auf ein Lizenzsystem HANISCH, Stefan / LOWITZSCH, Jens (2000): Ausländische Investitionen in Usbekistan, in: IWB Nr. 17, Fach 6, Usbekistan, Gruppe 3, S. 7-11.

⁵ Vgl. Punkt 2 der Verordnung des uzb. Ministerkabinetts vom 26.12.1998 „über zusätzliche Maßnahmen zur Festigung des außerbörslichen Devisenmarktes“ (Postanovlenie Kabinet Ministrov RU „o dopolnitel'nykh merach po ukrepleniju vnebirževogo valjutnogo rynka“), Nr. 538.

Lage im Außenhandel von in Usbekistan tätigen (Auslands-)Investoren bei. Dies war ein zentraler Punkt mit abschreckender Wirkung auf ausländische Investoren.¹ Seit Oktober 2003 ergeben sich aber Erleichterungen aus der Einführung der Konvertibilität des usbekischen Sum und der Abkehr von administrativ festgelegten Wechselkursen. Im Dezember 2003 wurde daraufhin das usbekische Devisengesetz umfassend novelliert.² Das System unterschiedlicher, künstlich festgesetzter Wechselkurse sollte damit beendet sein.³ Aus der Praxis wird aber nach wie vor von Behinderungen und Verzögerungen bei der Konvertierung von lokaler Währung in US-Dollar oder Euro sowie beim Zugang zu usbekischem Bargeld berichtet.

-
- ¹ Umfassend zur usbekischen Rechtslage hinsichtlich der Konvertierung im Zusammenhang mit Import sowie zum Zwangsverkauf von Exporterlösen in Devisen s. SCHAUMBURG, Christian (2005): Auslandsinvestitionsrecht Usbekistans und Kasachstans, Recht in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa/GUS, Band 6, LIT Verlag, Münster S. 122 ff.
 - ² Zum Projekt Gazeta „Narodnoe Slovo“ (Zeitung „Das Wort des Volkes“) vom 15.10.2003 Nr. 211 (3303) S. 1-2.
 - ³ Und damit auch die Preisverzerrungen, die in der Vergangenheit ein falsches Bild der wirtschaftlichen Realität in Uzbekistan vermittelt haben.

Überblick über das kasachische Zivil- und Gesellschaftsrecht

Dr. Hans-Joachim Schramm¹

1. Einführung

Der vorliegende Überblick soll einen ersten Eindruck vermitteln vom Zivilrecht Kasachstans, einem Land, das leider nicht die Aufmerksamkeit bekommt, die es aufgrund seines Rohstoffreichtums und seiner geopolitischen Lage verdient. Dabei mag eine Rolle spielen, dass es von dem eher ungünstigen Ruf der Region ‚Zentralasien‘ in Mitleidenschaft gezogen wird. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass Kasachstan zwar keine Demokratie westlichen Zuschnitts darstellt, aber von ethnischen Unruhen verschont geblieben ist und man dort die wirtschaftliche Entwicklung planvoll vorantreibt². Zudem betreibt man gezielt die regionale Integration in Gestalt der ‚Euroasiatischen Wirtschaftsgemeinschaft‘³, die bewusst dem Vorbild der europäischen Integration nachempfunden ist.

Das kasachische Zivil- und Wirtschaftsrecht lässt sich dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zuordnen. Dorthin gelangt es aufgrund des jahrzehntelangen Einflusses des russischen Rechts, das seinerseits stark an mitteleuropäischen Vorbildern ausgerichtet ist. Augenfälliges Beispiel dieser ‚Verwandtschaftsbeziehungen‘ ist das kasachische Zivilgesetzbuch vom Dezember 1994 (Teil 1) und Juli 1999 (Teil 2), welches mit dem russischen Zivilgesetzbuch eng verwandt ist, so wie beide wiederum in großen Teilen mit dem Modell-Zivilgesetzbuch der Interparlamentarischen Versammlung (St. Petersburg) übereinstimmen. War anfänglich das kasachische Zivilrecht auch darüber hinaus weit gehend an Moskau orientiert, so hat zwischenzeitlich eine Phase der Emanzipation eingesetzt, die von der jungen, vielfach in angelsächsischen Ländern ausgebildeten Juristengeneration gestützt wird. So lässt sich feststellen, dass sich das kasachische Zivilrecht in Teilgebieten vom russischen Recht gelöst hat

¹ Dr. Hans-Joachim Schramm ist wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Bremen und Mitarbeiter bei dem von Prof. Knieper geleiteten GTZ-Rechtsberatungsprojekt "Unterstützung der Transformationsstaaten der GUS".

² Siehe bereits *Schramm* Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in der Republik Kasachstan, in *WiRO* 2005, S. 230. Ausgangspunkt war dabei die Botschaft des Präsidenten ‚Kasachstan im Jahre 2030‘ vom Oktober 1997, in welcher die langfristige Strategie dargelegt wurde. Zur Umsetzung wurden verschiedene Entwicklungsprogramme erlassen.

³ Website: <http://www.evrazes.com/>

und eigenständige Wege beschreitet. Mit der Folge, dass es auf einigen Gebieten, wie etwa dem Banken- und Finanzmarktrecht, die Vorreiterrolle übernommen hat.

Kasachstan ist auf dem Weg zu einem Rechtsstaat. So finden sich in der *Verfassung* der Republik Kasachstan vom 30. August 1995 alle Grundrechte und Gewährleistungen eines modernen Verfassungsstaates¹. Dort sind der Schutz des Eigentums und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung ebenso zu Gunsten jedermanns geschützt wie der Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz². Allerdings weist die gerichtliche Durchsetzung noch Schwächen auf, selbst wenn die kasachischen Richter im Verhältnis zu den Kollegen aus den Nachbarländern gut bezahlt werden und besser ausgebildet sind. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der Präsident ein zunächst existierendes Verfassungsgericht durch Ukaz vom Dezember 1996 zu einem ‚Verfassungsrat‘ zurückgestuft hat, so dass ein spezielles Gericht, das zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte berufen ist, nicht existiert³.

Ausgangspunkt für die Regulierung ausländischer Investitionen ist das allgemeine *Investitionsgesetz* vom 8. Januar 2003⁴, welches die bis dahin geltenden Gesetze ‚über ausländische Investitionen‘ und ‚über staatliche Unterstützung von Direktinvestitionen‘, beide aus dem Jahr 1994, abgelöst hat. Wesentliche Merkmale dieses Gesetzes sind der Übergang zum Konzept der Gleichbehandlung von In- und Ausländern und die Stärkung des staatlichen Einflusses dergestalt, dass eine Investitionsförderung nunmehr nur noch aufgrund eines individuellen ‚Kontraktes‘ mit der Verwaltung im Rahmen der Förderung konkreter Industrien oder Regionen bewilligt wird. Speziell im Rechtsverkehr mit Bundesbürgern gilt das deutsch-kasachische *Investitionsschutzabkommen* von 1992⁵, welches die üblichen Regelungen zum Schutz von Kapitalanlagen und des Gewinntransfers enthält. Der Beitritt zur WTO wird betrieben, ist aber noch nicht abgeschlossen.

2. Grundlagen des Zivilrechtsverkehrs

Die Quellen des kasachischen Zivilrechts finden sich im bereits erwähnten Zivilgesetzbuch, das dem russischen anverwandt ist, die beide in der Tradition der konti-

¹ Der Text der Verfassung in deutscher Sprache ist abgedruckt bei *Brunner (Hrsg.) Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas*, Band IV (Loseblatt, Stand: 1997).

² Artikel 6 (staatliches und privates Eigentum), Art. 12 (4) (Geltung für Ausländer), Art. 13 (Rechtsschutz), Art. 26 (2) i.V.m. Art. 39 (3) (2) (Eigentumsgarantie), Art. 26 (4) (Unternehmerfreiheit).

³ Internetadresse des Verfassungsrates: <http://www.constcouncil.kz/>

⁴ Text in englischer Sprache:
http://www.kazinvest.kz/english/document_eng.asp?id=20

⁵ Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 22.9.1992, BGBl 1994 II, S. 3731.

mentaleuropäischen Kodifikationen stehen. Festzustellen ist allerdings, dass eine Tendenz zur Spezialgesetzgebung eingesetzt hat. So finden sich etwa die wichtigsten öffentlich- und privatrechtlichen Bodenvorschriften im *Bodenkodex*¹. Dieser lässt grundsätzlich privates Eigentum an Grund und Boden auch für ausländische juristische und natürliche Personen zu, wobei Ausnahmen hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen. Allerdings sind bislang nicht viele Grundstücke in den Verkehr gelangt, da die Bodenprivatisierung noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Registrierung der Rechte an Grund und Boden, für die das Justizministerium zuständig ist, noch nicht umfassend geregelt und umgesetzt ist². Formvorschriften für Grundstücksverträge sind nicht vorgesehen und das Register der Rechte an unbeweglichem Vermögen, welches unter der Ägide des Justizministeriums geführt wird³, begründet keinen Schutz gutgläubiger Dritter. Schließlich ist bei Immobiliengeschäften in Erinnerung zu behalten, dass anders als in Deutschland Eigentum an Grund und Boden und Eigentum an den aufstehenden Gebäuden getrennt behandelt werden.

Darüber hinaus ist das Eigentumsrecht entsprechend den kontinentaleuropäischen Modellen ausgestaltet, mit dem Eigentum als Vollrecht und davon abgeleiteten beschränkten dinglichen Rechten. Zu letzteren gehören insbesondere die Sicherungsrechte, bei denen das im Zivilgesetzbuch geregelte ‚Pfandrecht‘ eine herausragende Rolle einnimmt. Begrifflich unterscheidet das kasachische Recht dabei nicht zwischen Pfandrechten an beweglichen und an unbeweglichem Vermögen, der ‚Hypothek‘ im Sinne des BGB, sondern dem Besitzpfandrecht, dem ‚Pfand‘, und dem besitzlosen Pfand, der ‚Hypothek‘, unabhängig davon, ob es sich um Rechte an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen handelt. Eine Hypothek an einem Grundstück muss im Grundstücksregister eingetragen, die Hypothek an einem beweglichen Gegenstand kann eingetragen werden. Allerdings ist die Eintragung Voraussetzung ihrer Geltendmachung im Verhältnis zu Dritten⁴. Ein zentrales Register für derartige Rechte an beweglichen Vermögensgegenständen besteht allerdings noch nicht. Die Eintragung erfolgt vielmehr in den Registern, in denen auch das Eigentum zu Verwaltungszwecken vermerkt wird, wie etwa bei Kraftfahrzeugen durch die Zulassungsstelle oder bei Aktien durch den Verwalter des Aktionärsregisters. Vor diesem Hintergrund ist vor dem Einsatz von Sicherungsrechten, die sich in Deutschland mit Hilfe

¹ *Bodenkodex* vom 20.6.2003.

² Ukaz Nr. 2727 vom 25.12.1995 *über die Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen und Verträgen damit*. Konzeption über die Vervollkommnung der Entwicklung des Systems der staatlichen Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, bestätigt durch Verordnung Nr.1560 vom 4.12.2001.

³ Website: <http://www.justice.kz>

⁴ Einzelheiten im Gesetz *über die Registrierung von Pfandrechten an beweglichem Vermögen* vom 30.6.1998.

der Kautelarjurisprudenz herausgebildet haben, abzuraten, da die Gefahr besteht, dass Sicherungsübereignung und Sicherungszession nicht anerkannt werden. Positivrechtlich geregelt ist allein der Eigentumsvorbehalt¹.

Im Bereich des Schutzes des intellektuellen Eigentums werden die maßgeblichen Regelungsfragen durch das Patent-, das Urheber und das Markengesetz abgedeckt². Darüber hinaus ist Kasachstan den wichtigsten internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet beigetreten.

Hinsichtlich des Vertragsrechts ist festzuhalten, dass sich die Autoren der Zivilgesetzbücher bei der Formulierung des allgemeinen Schuldrechts stark von den Gedanken des UN-Kaufrechts haben leiten lassen. Verständnisschwierigkeiten werden daher in diesem Punkt nicht auftauchen. Größere Abweichungen bestehen dagegen im allgemeinen Vertragsrecht und im Verbraucherschutz. Zwar wird einerseits der Verbraucherschutz großgeschrieben, andererseits sind die aus dem deutschen und europäischen Recht bekannten Techniken des Widerrufsrechts ebenso wenig bekannt wie eine AGB-Kontrolle. Die besonderen Vertragstypen sind abweichend vom deutschen Recht umfassend im BGB geregelt, einschließlich etwa der Bankverträge. Besondere Handelsverträge, die in einer eigenständigen Kodifikation im Stil des deutschen HGB niedergelegt sind, gibt es in Kasachstan ebenso wenig wie in Russland.

3. Gesellschaftsrecht

Das kasachische Recht der juristischen Personen ist im Ausgangspunkt dem deutschen und europäischen Recht sehr ähnlich. Dort sind wie im deutschen Recht die Gesellschaftstypen der vollen Gesellschaft (oHG), der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft geregelt, wobei sich zu allen diesen Typen die grundlegenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch finden³. Sonderregeln für Ausländer gibt es mit der Ausnahme spezieller Vorschriften hinsichtlich der bei der Registrierung vorzulegenden Dokumente nicht⁴. Neben den rudimentären Bestimmungen im Zivilgesetzbuch existieren Spezialgesetze zu den Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der GmbH, wobei das Recht der Aktiengesellschaft mehrfachen Wechseln unterworfen war. Das der-

¹ Art. 444 Kas ZGB.

² Siehe *Baker&McKenzie Doing Business in Kazakhstan* (2006), S. 50, einsehbar unter: <http://www.bakernet.com/BakerNet/Resources/Publications/>

³ Art. 58 bis 101 Kas ZGB.

⁴ Dazu Art. 6 Gesetz *über die staatliche Registrierung juristischer Personen* vom 17.4.1998.

zeit gültige Gesetz stammt aus dem Jahr 2003¹. Seinem Anspruch nach ist das kasachische Aktienrecht stark auf die Bedürfnisse des Kapitalmarkts zugeschnitten. Der Zugang zu dieser Rechtsform wird durch ein außerordentlich hohes Mindestsatzungskapital im Umfang von umgerechnet etwa 300.000,- € maßgeblich erschwert. Augenfällig wird diese Ausrichtung auch durch die Tatsache, dass die Differenzierung zwischen offener und geschlossene Aktiengesellschaft, wie es sie in Russland gibt, in Kasachstan aufgehoben wurde. Die Kapitalaufnahme am Kapitalmarkt wird erleichtert durch flexible Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und ein angemessener Minderheitenschutz erreicht durch verschiedene individuell geltend zu machende Rechte, wie insbesondere den Anspruch des Minderheitsgesellschafters, unter bestimmten Voraussetzungen gegen Auszahlung des Anteils aus der Gesellschaft auszuscheiden. Maßgebliches staatliches Aufsichtsorgan für den Kapitalmarkt ist die nach U.S.-amerikanischem Vorbild konzipierte *Agentur zur Regulierung und zur Aufsicht über den Finanzmarkt und die Marktteilnehmer*², bei der jede Wertpapieremission zu registrieren ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für Investoren die GmbH des kasachischen Rechts als die im Regelfall geeignete Rechtsform dar³. Im Ausgangspunkt ist die GmbH vergleichbaren westlichen Gesetzen durchaus ähnlich. Aufgrund seiner Regelungstiefe, die über die des deutschen GmbH-Gesetzes hinausgeht, einem niedrigen Mindestkapital (ca. 700,- €) und der Zulässigkeit der Einmann-Gesellschaft stellt dieses Gesetz eine angemessene rechtliche Regelung für diese Gesellschaftsform dar. Allerdings ist vor einigen ‚Fallstricken‘ zu warnen. In allen Staaten der GUS ist die Dogmatik der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung noch nicht ausgereift. Demgemäß ist die Frage in den Ländern noch nicht abschließend geklärt, welche Vermögensgegenstände als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden dürfen. So kam es zu Fällen, in denen etwa verpfändetes Vermögen oder auch Dienstleistungen in eine GmbH erfolgreich ‚eingebracht‘ wurden. Eine besondere Problematik ist darüber hinaus mit § 25 des kasachischen GmbH-Gesetzes verknüpft, der eine subsidiäre Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden in dem Fall vorsieht, dass das ‚erklärte Satzungskapital das faktische Satzungskapital‘ übersteigt. Diese Bestimmung bedeutet nichts anderes, als dass die Gesellschafter persönlich den Bestand des Gesellschaftskapitals garantieren, was mit dem Grundgedanken des GmbH-Rechts nur schwer in Einklang zu bringen ist. In der Literatur finden sich dementsprechend kritische Stimmen, aber wie die Gerichte diese Norm handhaben, ist nicht abzusehen. Zudem gibt es im kasachischen Recht die Klage auf Ausschluss

¹ Gesetz über Aktiengesellschaften vom 13.Mai 2003. Dazu ausführlich Schramm Entwicklungen im kasachischen Aktienrecht, Jahrbuch für Ostrecht 2004, S.411.

² Website: <http://www.afn.kz/>

³ Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 22.4.1998, in englischer Übersetzung bei Frenkel, siehe Fn.4.

eines Gesellschafters, die allein die Verursachung eines ‚wesentlichen Schadens‘ zur Voraussetzung hat. Auch hier ist noch nicht auszumachen, wie die Gerichte diese Norm mit Leben füllen. Der Erwerb von GmbH - Anteilen ist möglich, doch bedarf es dazu in der Regel der Zustimmung der anderen Gesellschafter, da diese über weit reichende Vorkaufsrechte verfügen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, doch empfiehlt sich die Wahrung der notariellen Beurkundung, da auch der Beitritt zu einer GmbH eine solche erfordert.

Die Registrierung einer juristischen Person erfolgt wie bereits angedeutet, auf der Grundlage des zitierten Gesetzes in dem Register der juristischen Personen, das vom Justizministerium oder den lokalen Behörden ohne Unterscheidung zwischen in- und ausländischen juristischen Personen geführt wird¹. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, so erfolgt eine Registrierung im Regelfall binnen 15 Tagen. Zu beachten ist allerdings, dass das Register der juristischen Personen seiner Funktion nach nur eingeschränkt mit einem deutschen Handelsregister vergleichbar ist. Insbesondere genießen Eintragungen keinen Gutgläubensschutz. Eine registerrechtliche Prüfung, wie sie im deutschen Recht angelegt ist, findet nicht statt. Repräsentanzen und Filialen können in diesem Register in einem vereinfachten Verfahren eingetragen werden.

Hinsichtlich der Grundlagen der Rechnungslegung bleibt anzumerken, dass einstweilen noch das Gesetz *über die Rechnungslegung* und die aufgrund der dort enthaltenen Ermächtigung vom Finanzministerium erlassenen Standards maßgeblich sind². Angestrebt wird zwar der Übergang zu den International Accounting Standards, mit dem man im Finanzsektor bereits begonnen hat³. Doch ist der Termin bereits mehrfach verschoben worden und in Kasachstan wie auch anderswo stellt die Rechnungslegung eine offene Flanke des Gesellschaftsrechts dar.

¹ Zur Gründung: <http://rru.worldbank.org/Documents/DoingBusiness/ExploreTopics/StartingBusiness/Economies/KAZAKHSTAN.pdf>

² Gesetz *über Buchführung und finanzielle Rechnungslegung* vom 26.12.1995. Internetadresse des Finanzministeriums: <http://mf.minfin.kz/>

³ Gesetz N 562 - II vom 11 Juni 2004.

Kasachstan – ein attraktiver Standort für ausländische Direktinvestitionen

Aidar Sarymsakov*

Allgemeines über Kasachstan

Kasachstan ist mit über 2,7 Mio. qkm (mehr als das fünffache Frankreichs) neuntgrößter Staat der Erde und beheimatet unter seinen 15,4 Mio. Einwohnern über 120 verschiedene Ethnien. Die deutsche Diaspora zählt zu den größten 10 nationalen Minderheiten im Land. In Zentralkasachstan existierten einheitlich deutsche Siedlungen. Die historisch-kulturellen Beziehungen mit Deutschland sind geprägt durch die Deportation großer Teile der sowjetdeutschen Bevölkerung nach Kasachstan, in deren Gefolge dort auch deutsche Schulen und deutschsprachige Theater entstanden.

Politisch ist Kasachstan eine Präsidentialrepublik, die von einer Präsidentialfirma verwaltet wird. Die starke Präsidentialmacht garantiert politische Stabilität und präzise Lenkbarkeit des Landes. Dass nicht alle demokratischen Institutionen entwickelt sind, gibt sicherlich Anlass zu Fragen, in letzter Zeit werden sie vom Staat jedoch deutlich besser finanziert.

Kasachstan 2030

Die Wirtschaft entwickelt sich sehr dynamisch. In den vergangenen 10 Jahren wuchs das BSP jährlich um durchschnittlich etwa 10%, wobei die Inflation im zurückliegenden Jahrfünft 7% nicht überschritten hat. Nach Ansicht internationaler Experten

* Aidar Sarymsakov ist geschäftsführender Partner in der **Anwaltskanzlei GRATA**, Almaty. Der Text des Beitrags wurde von Thomas Kleinbub, Schopfheim, aus dem Russischen übersetzt. Gegründet im April 1992, ist GRATA heute die größte Anwaltskanzlei in Kasachstan. Mit über 60 hoch qualifizierten Juristen, 9 Vertretungen in 4 Ländern: Kasachstan, Usbekistan, Aserbaidschan, Kirgisistan sowie einem Repräsentanten in London, **spezialisiert auf die Branchen:** Erdöl und Gas, Bergbau, Telekommunikation, Verkehr und Infrastruktur, Bau- und Immobiliengeschäft, Banken und Finanzen, Industrie und Handel **und die Fachgebiete:** Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Urheberrecht, Umweltrecht, Steuer- und Zollrecht, Lizenzrecht, Interessenvertretung in Gerichts- und Schiedsverfahren, betreut GRATA über 400 Mandanten, davon 95 % ausländische Firmen, darunter Dresdner Bank, Siemens, Lufthansa, Veba Oil, KazGerMunay, Shell, ChevronTexaco, Agip, Maersk, BNP Paribas, ABN Amro Bank, ING, Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Marubeni, Halliburton, Schlumberger, Procter & Gamble.

(Weltbank, EBRD und andere) ist Kasachstan das Land mit der stabilsten Entwicklung innerhalb der GUS-Staaten. Sämtliche internationalen Rating-Agenturen (Fitch, Moody's, S&P) erkennen Kasachstan ein Rating mit Investmentgrade zu.

Die kasachische Wirtschaft hat einen Schwachpunkt: die Abhängigkeit vom Rohstoffexport und damit von den Erdöl- und Metallpreisen – die so genannte „holländische Krankheit“. Die Regierung hat diesen Sachverhalt jedoch klar erkannt und unterstützt nun die prioritären (nicht rohstoffbezogenen) Wirtschaftssektoren mit zielgerichteten staatlichen Initiativen. Davon wird in meinem Vortrag später noch zu sprechen sein.

Im Jahr 1997 wurde das Programm „Kasachstan 2030“ verabschiedet, das hierzu die entsprechenden Ziele und die zu deren Verwirklichung führenden Wege markiert. Heute, neun Jahre danach, sehen wir, dass diese Ziele keineswegs utopisch waren und Kasachstan dem Zeitplan sogar etwas voraus ist.

Erst kürzlich wurde unter dem prägnanten Titel „Kasachstan Top 50“ eine neue Präsidenteninitiative auf den Weg gebracht, die Kasachstan einen Platz unter den 50 konkurrenzstärksten Nationen weltweit sichern soll. Um die für die Umsetzung dieses Programms notwendigen Bedingungen zu schaffen, werden bereits jetzt die erforderlichen Gesetzesnovellen vorbereitet.

Dank dieser Politik hat sich in Kasachstan ein positives Investitionsklima entwickelt. Laut verschiedenen Schätzungen sind in den letzten 10 Jahren USD 40-45 Mrd. an ausländischen Investitionen ins Land geflossen. Nach Meinung der Experten belegt Kasachstan, gemessen am in der vergangenen Dekade verzeichneten Pro-Kopf-Investitionsvolumen, weltweit den ersten Platz.

Die wichtigsten Investoren sind die USA, Großbritannien, die Niederlande, Italien, Russland, Deutschland, Korea, China, die Schweiz und Kanada.

Investitionsregime

Kasachstan gibt sich besondere Mühe, das Land für ausländische Investitionen attraktiv zu machen. Das Land hat dafür eigens Gesetze verabschiedet, die als besonders investorenfreundlich gelten dürfen.

Das Investitionsgesetz vom 8. Januar 2003 ist ein Grundlagengesetz und regelt den Investitionsschutz und die Einräumung von Investitionspräferenzen. Eine wesentliche

Neuerung dieses Gesetzes liegt darin, dass es nicht mehr zwischen einheimischen und ausländischen Investitionen trennt. Bisherige diskriminierende Regelungen sind nun aufgehoben, ausländische Investoren genießen gleiche Rechte.

Um die Probleme ausländischer Investoren besser verstehen zu können, wurden ein direkt dem Präsidenten unterstellter Investorenrat, ein beim Industrie- und Handelsministerium angesiedelter Investitionsausschuss sowie die Fachfirma KazInvest gegründet. Diese Einrichtungen haben ihre Wirksamkeit bei der Anlockung wie beim Schutz ausländischer Investitionen mehr als einmal unter Beweis gestellt. Vergleichbare Funktionen werden von diversen Verbänden wahrgenommen, beispielsweise Kazakhstan Petroleum Association, EuroBAK oder AmCham.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dass das kasachische Anreizsystem für ausländische Investitionen auf einer sorgfältigen Analyse einschlägiger Erfahrungen in Südostasien, insbesondere Malaysia und Singapur, aufbaut.

Investoren bietet Kasachstan folgende Garantien:

- Stabile Investorenverträge (nicht während militärischer, ziviler oder ökologischer Ausnahmezustände).
- Anwendung internationaler Konventionen bei Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.
- Freie Vereinnahmung und Nutzung der Erträge nach Steuern, freie Kapitalrückführung.
- Vollumfänglicher Schadenersatz bei gesetzeswidrigem Verhalten staatlicher Organe.
- Vollumfänglicher Schadenersatz bei Verstaatlichung oder Beschlagnahmung zu staatlichen Zwecken.
- Freie Wahl des Schiedsgerichts bei Verletzungen der Investorenrechte sowie garantierte Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile.
- Öffentlichkeit und Transparenz der investorenbezogenen Tätigkeit der Staatsorgane.

Investitionspräferenzen

In der ersten Phase nach der Unabhängigkeit gewährte Kasachstan ausländischen Investoren ein besonderes Rechts- und Zollregime (Tax holidays, Befreiung von Zollabgaben etc.). Heute sind die Rechte inländischer und ausländischer Investoren an einander angeglichen, und der Staat gewährt spezielle Anreize nur für Anleger, die in die prioritären Wirtschaftssektoren oder die Sonderwirtschaftszonen investieren.

Die für Kasachstan derzeit prioritären Wirtschaftssektoren sind: Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Maschinenbau, Textil, Baustoffherstellung, Metallurgie, Verkehr und Logistik, Möbelindustrie. Diese Liste kann sich je nach Bedarf der Wirtschaft oder staatlichen Prioritäten ändern.

Um bei Aktivitäten in prioritären Wirtschaftssektoren in den Genuss von Investitionspräferenzen zu kommen, muss der Investor den Status einer kasachischen juristischen Person besitzen, die hierzu mit dem Investitionsausschuss des Ministeriums für Industrie und Handel einen speziellen Vertrag abschließt.

Das Verfahren für den Abschluss solcher Verträge wurde so weit wie möglich standardisiert und vereinfacht und muss binnen 30 Tagen ab dem Tag der Anmeldung vollzogen sein. Zusammen mit der Anmeldung sind bestimmte Dokumente einzureichen, vor allem ein Businessplan und Finanzierungsnachweise für das angemeldete Projekt.

Mit dem Abschluss eines solchen Vertrages kann der Investor in Anspruch nehmen:

1. Steuerpräferenzen;
2. Befreiung von Zollabgaben;
3. Staatliche Naturalsubventionen

Investitionsvolumen	Körperschaftsteuer	Vermögensteuer	Grundsteuer
Bis \$ 5 Mio.	1-5 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Von \$ 5 bis \$ 10 Mio.	1-5 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Von \$ 10 bis \$ 20 Mio.	1-5 Jahre	4 Jahre	4 Jahre
Über \$ 20 Mio.	1-5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre

Anzumerken bleibt, dass Investitionen in Sachanlagen zu tätigen sind. Dabei sollen neue Betriebe geschaffen sowie bestehende Betriebe erweitert und modernisiert

werden. Ich weise insbesondere darauf hin, dass steuerliche Investitionspräferenzen nur dann gewährt werden, wenn der Investor bereits in einer Sonderwirtschaftszone tätig bzw. Erdkörpernerutzer ist.

Anlagen und Anlagenzubehör dürfen zollfrei eingeführt werden, wenn die betreffenden Anlagen in Kasachstan nicht oder in nicht zureichender Menge hergestellt werden.

Als staatliche Naturalsubventionen können Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Ausrüstungen überlassen werden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Vergabe staatlicher Naturalsubventionen auf höchstens 30% des Investitionsvolumens in Sachanlagen begrenzt.

Wird ein Vertrag auf Verlangen des Investors vorfristig aufgelöst, hat der Investor Steuern und Zollangaben zu entrichten, die als Naturalsubventionen erhaltenen Güter zurück zu geben sowie die entsprechenden Geld- und Strafsanktionen zu tragen.

Sonderwirtschaftszonen (Regionales Finanzzentrum „Almaty“)

Um Investoren für besonders wichtige Regionen Kasachstans zu gewinnen, richtete die Regierung 4 Sonderwirtschaftszonen ein, in denen spezielle, gesetzlich garantierte Rechtsregimes Vergünstigungen und Präferenzen in erheblichem Umfang vorsehen.

Die **Sonderwirtschaftszone [SWZ] „Astana – Novyj Gorod“** (Fläche annähernd 1.600 ha) wurde etabliert mit dem Ziel, der Entwicklung der kasachischen Hauptstadt neue Impulse zu geben. Bis Ende 2010 gelten für die Errichtung von Infrastruktur-Verwaltungs- und Wohnbauten folgende Steuerprivilegien:

- Waren-, Arbeits- und Dienstleistungsumsätze mit Bauprojekten sind vollständig mehrwertsteuerbefreit;
- Flächen, auf denen Infrastruktur-, Verwaltungs- und Wohnbauten errichtet werden, sind für die Dauer des Bestehens der SWZ von der Grundsteuer befreit;
- Gebäude und Anlagen sind, sofern sie während des Bestehens der SWZ errichtet wurden, von der Vermögensteuer ausgenommen;
- Die SWZ ist Zollfreigebiet.

Die **SWZ Morport Aktau** (Fläche ca. 230 ha) hat eine Laufzeit bis 1. Januar 2015. Die SWZ erstreckt sich über das innerhalb der Stadtgrenzen von Aktau gelegene Hafengebiet an der kaspischen Küste. Angebotene Privilegien:

- Freistellung von der Körperschaftssteuer;
- Das SWZ-Gelände ist grundsteuerbefreit, sofern es für die Herstellung von Waren für den prioritären Wirtschaftssektor genutzt wird;
- Die Aktiva sind vermögenssteuerfrei, sofern sie für die Herstellung von Waren für den prioritären Wirtschaftssektor genutzt werden;
- Die SWZ ist Zollfreigebiet.

Die **SWZ IT-Park** (Fläche 340 ha in Almaty) hat eine Laufzeit bis 1. Oktober 2013 und bietet folgende Privilegien:

- Freistellung von der Körperschaftssteuer;
- Das SWZ-Gelände ist grundsteuerbefreit, sofern es für Tätigkeiten im Bereich Informationstechnologie genutzt wird;
- Die Aktiva sind vermögenssteuerfrei, sofern sie für Tätigkeiten im Bereich Informationstechnologie genutzt werden;
- Umsätze mit Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) in den Bereichen Informationstechnologie sowie Bau- und Montagebauarbeiten an im IT-Bereich genutzten Objekten sind mehrwertsteuerbefreit;
- Umsätze mit dem Verkauf von ausschließlich für Bauvorhaben in der SWZ bestimmten Waren und Ausrüstungen sind zum Nullsatz mehrwertsteuerpflichtig;
- Die SWZ ist Zollfreigebiet.

Die SWZ Ontustik liegt im Gebiet Süd-Kasachstan und wurde für die Dauer bis zum 1. Juli 2015 eingerichtet. Dort gelten in den Bereichen Baumwollverarbeitung, Textil- und Nähindustrie folgende Steuerprivilegien:

Freistellung von der Körperschaftssteuer;

Das SWZ-Gelände ist grundsteuerbefreit, sofern es für Tätigkeiten im Bereich der Textilindustrie genutzt wird;

Die Aktiva sind vermögenssteuerfrei, sofern sie für die genannten Tätigkeiten im Bereich der Textilindustrie genutzt werden;

Umsätze mit Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) in den Bereichen Textilindustrie sowie Bau- und Montagebauarbeiten an im Textilbereich genutzten Objekten sind mehrwertsteuerbefreit;

Umsätze mit dem Verkauf von ausschließlich für Bauvorhaben in der SWZ bestimmten Waren und Ausrüstungen sind zum Nullsatz mehrwertsteuerpflichtig;

Die SWZ ist Zollfreigebiet.

Neben den genannten SWZ verdient Erwähnung, dass der Stadt Almaty der Status eines regionalen Finanzzentrums [RFZA] zuerkannt wurde, um so die Entwicklung des kasachischen Wertpapiermarktes und die Integration in den internationalen Kapitalmarkt zu fördern und Investitionen anzulocken.

Zu diesem Zweck werden den Gesellschaftern des Regionalen Finanzzentrums folgende Privilegien gewährt:

- Befreiung von Körperschaftssteuer und Quellensteuer auf Dividenden, Boni und Wertzuwächse auf dem Parkett des RFZA erworbener Obligationen;
- Befreiung von der Körperschaftssteuer auf Einkünfte von Beteiligungsfirmen des RFZA beteiligten Firmen aus Finanzdienstleistungen;
- Befreiung gebietsansässiger und nichtansässiger Personen von der persönlichen Einkommensteuer auf Einkünfte aus Dividenden, Boni, und Wertzuwächse auf dem Parkett des RFZA erworbener Obligationen;
- Steuerprüfung auf Basis einer durch den Prüfungsbericht bestätigten Steuererklärung;
- Englisch als Vertrags- und Dokumentationssprache;
- Vereinfachtes Verfahren bei der Beschaffung und Verlängerung von Visa;
- die gesetzlichen Quoten für ausländische Arbeitskräfte erstrecken sich nicht auf in führender Position oder als Fachkräfte beim RFZA beschäftigte Ausländer und Staatenlose mit entsprechenden Hoch- und Fachschulabschlüssen.

Clusters

Im Rahmen der „Strategie für innovative industrielle Entwicklung der Republik Kasachstan 2003-2015“ hat die Regierung der Republik Kasachstans ein neues Projekt in Angriff genommen, das über die Entwicklung nicht rohstofffördernder Branchen durch „Clusters“, d.h., einer bestimmten Branche zugehörige und in einer konkreten Region konzentrierte Firmengruppen für mehr Diversifikation in der kasachischen Wirtschaft sorgen soll.

Auf der Suche nach den aussichtsreichsten Clustern holte die Regierung den weltweit bekannten Markt- und Wirtschaftsexperten Professor Porter (Autor einer Vielzahl von Publikationen in den Bereichen Markt und Wettbewerb) ins Land. Gemeinsam durchgeführte Studien erbrachten ein Gesamtbild der zukunfts- und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftszweige Kasachstans. Die Regierung bemüht sich nun mit speziellen Anreizen um ausländische Investitionen in die Branchen: Tourismus, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Erdgasmaschinenbau, Transport- und Logistik, Baustoffe, Metallurgie, Textil, Handels- und Investmentbanking, Möbelindustrie.

Organisations- und Rechtsformen der Niederlassungen in der Republik Kasachstan

Gemäß dem am 1. März 1995 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuch stehen ausländischen und inländischen Investoren in Kasachstan für ihre Tätigkeit verschiedene Organisations- und Rechtsformen zur Auswahl: GmbH, Aktiengesellschaft, Vertretung, Filiale. Die in Kasachstan beliebteste Organisations- und Rechtsform ist die GmbH. Eine ausländische Firma, die hier keine juristische Person errichten möchte, kann stattdessen eine Vertretung oder Filiale eröffnen.

Vergleichstabelle

	Filiale	Vertretung	GmbH / AG
Rechtsstatus	Keine juristische Person		Juristische Person
Tätigkeitsart	Beschränkt auf die Tätigkeitsarten der Mutterfirma	Ausschließlich Vertretung und Schutz der Interessen der Mutterfirma, Handelstätigkeit verboten	Alle in der GmbH-Satzung angegebenen Tätigkeiten
Aufenthaltsart	Nicht-Inländer		Inländer
Haftungsbeschränkung	Die Unternehmenszentrale haftet vollumfänglich für die Pflichten der Filiale		GmbH / AG – Haftung auf die Anteile der Gesellschafter beschränkt. Die GmbH / AG haftet nicht für die Verpflichtungen ihrer Gesellschafter.
Pflichteinlage	Nicht erforderlich		GmbH – ca. 700 Euro AG – ca. 350.000 Euro
Eröffnung ausländischer Konten	Unbegrenzt		Nur mit Genehmigung der Nationalbank Kasachstans
Devisengeschäfte	Keine Beschränkung bei Devisenkäufen		Devisen dürfen nur für Zahlungen an Nichtansässige oder die Tilgung von Bankkrediten erworben werden. Zahlungen an Ansässige erfolgen grundsätzlich in Tenge. Übersteigt der Wert eines Außenhandelsgeschäfts 5.000 USD, benötigt die Firma einen Geschäftspass. Übersteigt der Wert eines Export-Import-Geschäfts 10.000 USD, bedarf es hierfür einer Lizenz der Nationalbank Kasachstans.

Zuständig für die staatliche Registrierung sind: Justizministerium, Departement für Statistik, Steuerkomitee, Zollkomitee (für Import- und Exportfirmen). Die Registrierung erfolgt binnen 10 Tagen nach dem 1-Schalter-Prinzip.

Ausländische Firmen benötigen für die Registrierung folgende Unterlagen: Satzung der Muttergesellschaft (mit Apostille versehen), Auszug aus dem Handels-

register (mit Apostille versehen), Unbedenklichkeitsbescheinigung des kasachischen Steuerkomitees.

Steuerregime

Das im Steuergesetzbuch vom 12. Juni 2001 geregelte Steuerregime Kasachstans ist eines der attraktivsten innerhalb der GUS.

Zu den wichtigsten Steuern und Abgaben zählen: Körperschaftssteuer – 30%, Quellensteuer – 20%, Mehrwertsteuer – 15%, Vermögensteuer – 1% des Vermögenswertes, Grundsteuer – von 1 – 50 USD pro ha., Sonstige Steuern (Sozialsteuer [bis 20%], Verkehrs- und Verbrauchsteuer), Zollgebühren und –abgaben.

Das Steuerkomitee des Finanzministeriums prüft, ob fällige Steuern und Abgaben rechtzeitig und vollständig eingegangen sind. Steuerverstöße werden verwaltungsrechtlich, in bestimmten Fällen auch strafrechtlich geahndet.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass Nichtansässige, die in Kasachstan innerhalb 12 Kalendermonaten länger als 30 Tage ohne ständige Niederlassung unternehmerisch tätig sind, oder über Eigentum, Grundstücke oder eine feste Einkommensquelle verfügen, oder ein Konto bei einer kasachischen Bank eröffnet haben, sich bei der zuständigen Steuerbehörde in Kasachstan registrieren lassen, ihre Einkünfte deklarieren und die entsprechenden Steuern zahlen müssen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Kasachstan mit 36 Ländern, darunter auch Deutschland, die entsprechenden internationalen Abkommen abgeschlossen und ratifiziert.

Devisenkontrolle

Gemäß dem kasachischen Gesetz „Über die Devisenregulierung“ gelten als Devisengeschäfte:

- 1) Geschäfte in Verbindung mit dem Übergang von Eigentumsrechten an Devisenwerten;
- 2) Jegliche Art der Einfuhr und Übersendung von Devisenwerten nach Kasachstan sowie jegliche Art deren Ausfuhr und Versendung aus Kasachstan.

Devisengeschäfte unterliegen keinen Beschränkungen, soweit die Vorschriften der Republik Kasachstan dabei eingehalten werden. Einschlägige Vorschriften betreffen

die Melde- und Lizenzpflicht für bestimmte Devisengeschäfte, wie etwa Direktinvestitionen von Nicht-Inländern in Kasachstan. Die Einhaltung der Devisenvorschriften wird von der Nationalbank überwacht.

Folgende Geschäftsarten sind lizenzpflichtig:

- Investitionen in oder aus Kasachstan;
- Import-Export-Geschäfte mit vorgesehenen Zahlungszielen über 180 Tage hinaus;
- Erhalt oder Vergabe von Krediten oder Finanzhilfen mit Laufzeiten über 180 Tage und Beträgen über USD 100.000.

Devisenverstöße werden verwaltungsrechtlich geahndet, in bestimmten Fällen auch mit Geldstrafen in Höhe von bis zu 100% des Geschäftswertes.

Lizenzierung und Zertifizierung

Gemäß nationalem Gesetz sind bestimmte Tätigkeiten, Waren und Dienstleistungen zertifizierungs- und lizenzpflichtig. Die Zertifizierung dient dem Zweck, Waren, Prozesse, Arbeiten und Dienstleistungen für die Gesundheit der Menschen sicher zu machen und den Schutz ihres Eigentums, der Umwelt, der Interessen der Verbraucher sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte sowohl im Inland, als auch auf internationalen Märkten zu gewährleisten.

Gesetzlich verboten ist es, Produkte zu Ausrüstungen zu bewerben und zu benutzen, die zertifizierungspflichtig sind, aber in Kasachstan noch nicht zertifiziert wurden. Auch dürfen zertifizierungspflichtige Waren nicht verkauft werden, ohne gegenüber dem Verbraucher das Zertifikat nachzuweisen.

Es existiert ein gesetzlich festgelegtes Verzeichnis zertifizierungspflichtiger Anlagen. Die Regelung enthält auch das Zertifizierungsverfahren selbst.

Die Lizenzierung dient der Staatssicherheit, der Sicherung des Staatsmonopols und der Rechtsordnung, dem Schutz der Umwelt, des Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Bürger. Das in der Republik Kasachstan geltende Lizenzierungssystem ist typisch für Entwicklungsländer, was seinen Grund in einer Reihe wirtschaftlicher und anderer Faktoren hat. Zudem weist es hinsichtlich des Verfahrens und der Praxis der Lizenzvergabe Gemeinsamkeiten mit vielen GUS-Ländern auf.

Gemäß dem Gesetz der Republik Kasachstan „Über das Lizenzverfahren“ von 1995 unterliegen sämtliche mit der Konzentration finanzieller Ressourcen, Dienstleistungen an natürliche und juristische Personen, mit verstärkt gefahrgeneigten und/oder für den Staat besonders wichtigen Objekten sowie Tätigkeiten in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Bauwesen der Lizenzpflicht.

Visa und Arbeitsgenehmigungen

Ausländer und Staatenlose benötigen für die Einreise nach Kasachstan ein Visum. Staatsangehörige Deutschlands, einiger anderer europäischer Länder, der Vereinigten Staaten, Kanadas und weiterer Länder, mit denen Kasachstan ein vereinfachtes Visaregime eingerichtet hat benötigen für ein einfaches Geschäftsvisum lediglich einen gültigen Reisepass und einen ausgefüllten Visaantrag, die sie bei der diplomatischen Vertretung Kasachstans im Land ihres Aufenthaltes einreichen können. Staatsangehörige von Ländern, in denen Kasachstan keine diplomatische Vertretung unterhält, erhalten ihr Visum bei den Konsularstellen in den Flughäfen Almaty und Astana.

Arbeitsgenehmigungen für Ausländer

Ausländer und Staatenlose dürfen in Kasachstan nur arbeiten, wenn sie eine Arbeitsgenehmigung besitzen. Hiervon ausgenommen sind die Leiter von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Firmen sowie die Geschäftsführer von Firmen, die mit der Regierung Kasachstans Investitionsverträge mit einem Volumen über 50 Mio. USD geschlossen haben.

Nach den geltenden Vorschriften reicht der Arbeitgeber die für eine Arbeitsgenehmigung erforderlichen Unterlagen bei der Kommission des zuständigen Arbeitsamtes ein, die dann über die Erteilung bzw. Versagung der Arbeitsgenehmigung entscheidet.

Arbeitsgenehmigungen werden nach einer Quote erteilt, die auf Grund der jährlich bei der zentralen Exekutivbehörde eingehenden Arbeitgeberanträge festgelegt wird.

Arbeitsgenehmigungen werden für ein Jahr und eine bestimmte Region erteilt und berechtigen den Arbeitgeber, ausländische Fachleute in der Anzahl und an Positionen, wie in der Arbeitsgenehmigung angegeben, einzustellen.

Ausländer dürfen nur eingestellt werden, wenn der Arbeitsgenehmigung eine vom zuständigen Arbeitsamt beglaubigte Anlage mit den Passdaten des Ausländers beiliegt.

Zu erwähnen ist hier noch ein Ukas des Präsidenten, demzufolge in Kasachstan tätige ausländische Firmen verpflichtet sind, im Zeitraum 2005 – 2010 freiwerdende Stellen ausländischer Mitarbeiter mit einheimischem Personal zu besetzen.

Ausschreibungen und „Made in Kazakhstan“

In der Erdgasbranche hat der Einkauf von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen auf Basis von Ausschreibungen zu erfolgen. Für die Regulierung ist in diesem Bereich des Erdölgeschäfts eigentlich das kasachische Ministerium für Industrie und Handel zuständig, das zudem auch die Ergebnisse der Einkaufsausschreibungen bestätigt. In der Praxis wird diese Funktion jedoch von der AO „Kazakhstanskoe kontraktnoe agentstvo“ [Kasachische Vertragsagentur AG] wahrgenommen.

Mit ihrem Sondererlass „Über die Maßnahmen zur verstärkten staatlichen Unterstützung einheimischer Hersteller“ verfolgt die Regierung vor allem das Ziel, einheimischen Herstellern Aufträge zu erschaffen und deren Interessen bei in Kasachstan stattfindenden Ausschreibungen im Ölgeschäft zu sichern.

Eine Ausschreibung kann öffentlich oder intern sein. Sobald den Veranstaltern die genehmigten Ausschreibungsbedingungen vorliegen, müssen sie alle potenziellen Teilnehmer binnen 30 Tagen vor Anmeldeschluss informieren. Zudem müssen sie alle potenziellen Lieferanten mit erforderlichen Ausschreibungsunterlagen ausstatten und im Verlauf der Auktion entstehende Fragen erläutern. Ausschreibungen ausschließlich an ausländische Organisationen sind unzulässig, wenn es für die ausgeschriebenen Waren, Arbeiten und Dienstleistungen auch geeignete kasachische, auf dem Gebiet der Republik Kasachstan tätige Anbieter gibt.

Bei gleicher Qualifikation erhalten kasachische Anbieter den Vorzug.

Es gibt keine eindeutige gesetzliche Bestimmung des Begriffs „kasachischer Hersteller“. Nach den einschlägigen Vorschriften kann „ein kasachisches Unternehmen“ eine in Kasachstan gegründete juristische Person sein, aber auch ein Einzelunternehmer oder eine kasachische natürliche Person. Das kasachische Investitionsgesetz definiert als kasachische juristische Person jede nach kasachischem Recht errichtete juristische Person, darunter auch solche mit ausländischer Beteiligung. Folglich kann

als „kasachische“ juristische Person auch ein Unternehmen auftreten, das ganz oder teilweise einem ausländischen Investor gehört. Auch als Einzelunternehmer können sich Ausländer in Kasachstan niederlassen.

Lokale Einbindung

Der Begriff „lokale Einbindung“ hat folgenden Inhalt:

- Einsatz lokaler Subunternehmen für Zulieferarbeiten;
- Hinzuziehung lokaler Fachkräfte (Einstellung ortsansässigen Personals, kontinuierliche Umschulung- und Weiterbildung für kasachische Mitarbeiter durch Einrichtung entsprechender Kurse und Trainingsmaßnahmen mit dem politisch gesetzten Ziel, den Prozentanteil kasachischer Fachleute zu erhöhen);
- Nach Möglichkeit Verwendung in Kasachstan hergestellter Materialien und Ausrüstungen;
- Finanzierung von Sozial- und Infrastrukturprogrammen für die jeweilige Oblast [Verwaltungsgebiet], d.h. aktive Mitwirkung bei der finanziellen Förderung sozial-relevanter Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Oblast und der Region

Schutz der Investorenrechte vor kasachischen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten

Sieht sich ein Investor in seinen Rechten verletzt, kann er ein kasachisches Gericht oder internationales Schiedsgericht anrufen, sofern die entsprechenden Verträge diese Möglichkeit vorsehen.

Es gibt nicht wenige Beispiele dafür, wie Investoren vor kasachischen Gerichten erfolgreich für ihre Interessen und die Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit eingetreten sind. Dies betrifft sowohl ungesetzliche Handlungen von Geschäftspartnern wie auch rechtswidrige Maßnahmen von Staatsorganen.

Normalerweise sind Investoren im Konfliktfall bemüht, alle verfügbaren „friedlichen“ Möglichkeiten auszuschöpfen: Man wendet sich an den Investorenrat, die Regierung, das Außenministerium (gewöhnlich auf dem Wege über das Außenministerium des Heimatlandes) oder das Investitionskomitee. Mit dieser Taktik werden häufig sehr gute Erfolge erzielt.

Dennoch ist und bleibt als effizientester Schutzmechanismus das internationale Schiedsverfahren. Gemäß Art. 425 ZPO der Republik Kasachstan sind Urteile ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in Kasachstan anzuerkennen und vollstreckbar, wenn dies gesetzlich oder in einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Abkommen der Republik Kasachstan so geregelt ist.

Die Vollstreckung der Beschlüsse internationaler Schiedsgerichte ist insoweit sichergestellt, als deren Rechtsgrundlage in einschlägigen internationalen Verträgen gegeben ist, denen sich Kasachstan angeschlossen hat. Hierzu zählen vor allem das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche von 1958, das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1962 sowie – für die GUS-Staaten – die Kiever Vereinbarung „Über das Verfahren der Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten“ vom 20. März 1992, die am 22. Januar 1993 in Minsk unterzeichnete Konvention über Rechtshilfe und Rechtsverkehr in Zivil- Familien- und Strafsachen, die Vereinbarung vom 6. März 1998 über die wechselseitige Vollstreckung schieds- und wirtschaftsgerichtlicher Beschlüsse auf den Gebieten der GUS-Staaten sowie die am 7. Oktober 2002 in Kishinev unterzeichnete Konvention über Rechtshilfe und Rechtsverkehr in zivilrechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Sachen.

Um einen ausländischen Schiedsspruch anerkennen und vollstrecken zu lassen, bedarf es folgender Unterlagen:

- a) Notariell beglaubigtes Original oder notariell beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs;
- b) Original oder notariell beglaubigte Kopie der Schiedsvereinbarung (Schiedsklausel im Vertrag oder von beiden Parteien unterzeichnetes Schiedsabkommen);

Die in diesem Kontext kritischste und zugleich wichtigste Frage stellt sich danach, ob ein ordentliches Gericht die Möglichkeit hat, die sachliche Richtigkeit eines zur Vollstreckung angenommenen internationalen Schiedsspruchs zu überprüfen und je nach Ergebnis einen Vollstreckungsbefehl zu erteilen oder zu versagen.

Gegenwärtig richtet sich die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Kasachstan nach dem Gesetz „Über das Vollstreckungsverfahren und den Status der gerichtlichen Vollstreckungsorgane“.

Am 28. Dezember 2004 wurde in Kasachstan das Gesetz „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ verabschiedet. Die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen finden sich dort in den Artikeln 32-33. Dort heißt es, dass ein Schiedsspruch anzuerkennen und auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Gericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan zu vollstrecken ist.

Im Einzelnen regelt das Gesetz die Grundlagen der Versagung der Anerkennung oder Vollstreckbarkeit eines Schiedsurteils unabhängig davon, in welchem Land es gesprochen wurde, wenn die widersprechende Partei vor dem zuständigen Gericht den Nachweis erbringen kann, dass

- eine der Schiedsvertragsparteien von einem zuständigen Gericht für ganz oder eingeschränkt geschäftsunfähig erklärt wurde;
- der Schiedsvertrag gemäß dem Gesetz, nach dem er geschlossen wurde, unwirksam ist;
- die Partei, zu deren Ungunsten die Streitigkeit entschieden wurde, nicht ordentlich über die Benennung eines Schiedsrichters oder den Schiedsgerichtstermin benachrichtigt wurde oder aus anderen, von einem zuständigen Gericht als triftig anerkannten Gründen keine Stellungnahme abgeben konnte;
- der Schiedsspruch zu einer Streitigkeit ausgesprochen wurde, die in der Schiedsvereinbarung nicht vorgesehen war, nicht unter deren Bestimmungen fällt, oder Beschlüsse zu Fragen enthält, die über den Anwendungsbereich des Schiedsvertrages hinausgehen, oder dass das Schiedsgericht für die betreffende Streitigkeit gar nicht zuständig war.
- die Schiedssprüche in durch den Schiedsvertrag abgedeckten Sachen von Beschlüssen zu anderen, außerhalb des Schiedsvertrages liegenden Sachen abgetrennt werden können;
- die Besetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren dem Schiedsvertrag oder, sofern kein Schiedsvertrag vorhanden ist, den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, nicht entsprochen hat.

- das Schiedsurteil keine Rechtskraft erlangt hat oder von einem Gericht des Landes, nach dessen Recht es gesprochen wurde, aufgehoben oder ausgesetzt worden ist.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Zivil- und Strafsachen in Kasachstan richtet sich nach den entsprechenden bilateralen Abkommen über die Rechtshilfe und den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Mergers & Acquisitions in Uzbekistan. Russisches Kapital auf dem Vormarsch

Pavel Yurev

Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf dem usbekischen M&A-Markt

Der usbekische M&A-Markt ist in letzten 2 Jahren in Schwung gekommen. Dazu haben nicht zuletzt die Aktivitäten russischer Unternehmen beigetragen. Als besonders attraktiv für ausländische Käufer haben sich usbekische Mobilfunk-Netzbetreiber erwiesen. Die Mehrheitsanteile von vier von insgesamt sieben in Usbekistan operierenden Unternehmen wurden von den russischen Marktführern Vimpelcom, Altim (Alfa Telekom) und MTS übernommen. Usbekistan hat als bevölkerungsreichstes Land Zentralasiens heute die niedrigste Anzahl von Mobiltelefon-Benutzern pro Kopf in der GUS und gilt daher als potentieller Wachstumsmarkt in diesem Sektor. Das Land ist reich an Bodenschätzen, insbesondere gibt es Gas- und Goldvorkommen. Dabei ist Usbekistan eines der wenigen GUS-Länder, das bis heute noch keine umfangreicheren Privatisierungen im Energiesektor durchgeführt hat. Die usbekische Regierung hat aber im Frühjahr 2006 beschlossen, sich zu 49 % von den Anteilen am usbekischen Energiemonopolisten „Uzbekneftegas“ zu trennen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Annäherungspolitik zu Russland ist es sehr wahrscheinlich, dass in den bevorstehenden Privatisierungsverfahren weiterer Gas- und Ölkonzerne Russland als Erstes zum Zuge kommen wird.

Aber auch einige deutsche Unternehmen sind auf dem usbekischen M&A-Markt aktiv. So hat R&D Express Außenhandelsgesellschaft mbH aus Rheinstetten im Frühjahr 2006 40 % der Anteile von der usbekischen Bank Savdogar für zwei Mio. US-Dollar übernommen. Der Aktienkaufvertrag wurde von der usbekischen Zentralbank gebilligt und die Bank wurde durch einen Präsidentenerlass vom 22. Juni 2006 in „Uzbek-German Joint-Stock Commercial Bank Savdogar“ umfirmiert. Insgesamt halten sich jedoch deutsche und andere europäische Investoren aufgrund zahlreicher rechtspolitischer Risiken auf dem usbekischen M&A-Markt nach wie vor zurück.

Akquisitionsfinanzierung

Angesichts ständig zunehmender russischer Kapitalbeteiligungen an der usbekischen Wirtschaft stellt sich die Frage nach den Mechanismen der Akquisitionsfinanzierung. In der internationalen Praxis lassen sich verschiedene Finanzierungsformen nach Innen- und Außenfinanzierung einerseits sowie Eigen- und Fremdfinanzierung andererseits voneinander unterscheiden. Häufig werden verschiedene Finanzierungsformen miteinander kombiniert. In den letzten Jahren haben viele russische Konzerne Interesse an einem Börsengang entwickelt. Dies erklärt sich einerseits dadurch, dass die Unternehmen mit einem IPO anstreben, ihren fairen Marktwert sicht-

bar zu machen. Andererseits kann man sich dadurch gleichzeitig gegen mögliche Eingriffe durch den Staat absichern. Die Regierung in Russland hat bereits Interesse an bestimmten strategischen Sektoren gezeigt und spielt eine immer größere Rolle in der Wirtschaft. Eine Reihe von Konzernen sieht auch einen langfristigen Nutzen in der Umstrukturierung und Verankerung auf den internationalen Finanzmärkten. Russische Unternehmen kaufen sich verstärkt im Ausland ein. Börsenzulassung im Ausland kann langfristig als ein Mechanismus zur Eigenkapitalbeschaffung genutzt werden, mit deren Hilfe auch Unternehmenskäufe finanziert werden können.

Der Londoner Aktienmarkt übt derzeit auf kapitalsuchende russische Unternehmen die stärkste Anziehungskraft aus. Allein im Jahre 2005 haben russische Konzerne durch Erstnotierungen in London rd. fünf Mrd. US-Dollar aufgenommen. Der Kapitalabfluss wurde durch weniger stringente Emissionsstandards im Vergleich zu den USA vorangetrieben. Deutschland ist als Finanzplatz in Russland weniger bekannt. Bisher gab es nur einen Börsengang, nämlich von der in Österreich eingetragenen C.A.T.oil AG, deren Tochtergesellschaften ihre operative Tätigkeit in Russland und Kasachstan ausüben. Unternehmensübernahmen durch Akquisitionsdarlehen (sog. Leveraged Buy-outs - LBOs) sind zurzeit nur wenig verbreitet. Diese Transaktionen gelten allgemein als hochriskant und stellen relativ hohe Anforderungen an den Kreditnehmer. Solche Darlehen müssen meistens besichert werden. Die Kreditbesicherung ist aber in vielen Fällen problematisch. Außerdem bremst die Entwicklung von LBOs in der GUS die unzureichende Bereitschaft zu mehr Transparenz seitens des potentiellen Kreditnehmers.

Praxis der Vertragsgestaltung in der GUS

Der Einfluss der anglo-amerikanischen Vorbilder auf die Strukturen, den Aufbau und die Terminologie von Unternehmenskaufverträgen erstreckt sich auch auf die Rechtspraxis im GUS-Raum. Dazu tragen unterschiedliche Faktoren bei. So kann ab einer bestimmten Größenordnung der Finanzierungsbedarf für die Transaktion auf den internationalen Kapitalmärkten (in erster Linie in London oder New York) gedeckt werden. Die Anforderungen der dortigen Märkte und Marktteilnehmer beeinflussen naturgemäß auch die rechtliche Gestaltung des Unternehmenskaufs, auf den sich die Finanzierung beziehen soll. Nicht zuletzt erwarten diese Marktteilnehmer, dass das Vertragswerk bestimmten, ihnen vertrauten Regeln und Gepflogenheiten folgt. Nur bei Einhaltung derartiger Standards lässt sich der Finanzierungsbedarf am Markt decken, und diese Standards sind einmal die des weltweit vorherrschenden *Common Law*. Als anderer Faktor gelten die Aktivitäten zahlreicher europäischer und amerikanischer Anwaltskanzleien, die nach der Wende Mitte der 90-er Jahre den GUS-Markt für sich entdeckt haben. Bei der Transaktionsberatung wird ihr weltweit gesammeltes Know-how in der täglichen Rechtspraxis entsprechend umgesetzt.

Bei diesem Einfluss auf die Vertragsgestaltung mag es auch eine Rolle spielen, dass es in der GUS keine eigene Tradition bzw. Kultur des Unternehmenskaufs gibt. Zwar werden in Usbekistan seit einigen Jahren Unternehmen gekauft und verkauft, gleichwohl hat dies im usbekischen Recht zunächst nur ganz geringfügige Spuren hinterlassen. So sieht das relativ moderne usbekische Zivilgesetzbuch ausdrücklich nur den Unternehmenskauf in Form von *Asset Deal* (§ 489 ff. ZGB) vor, wobei die meist praktizierte Form - *Share Deal* - unerwähnt bleibt. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Unternehmenskaufvertrages zählen

- Gewährleistungsaussagen (Representations and Warranties),
- Offenlegungsschreiben (Disclosure Letter),
- Schadensersatzregelungen,
- Aussagen über das anwendbare Recht und
- eine Schiedsvereinbarung.

Um zahlreiche rechtliche Risiken bei derart komplexen Transaktionen zu vermeiden, wird in der Regel das englische Recht für anwendbar erklärt. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass bestimmten Normen des usbekischen Rechts auch in diesem Fall angewendet werden (z.B. Eigentumsübergang im Hinblick auf Aktien oder Anteile). Die Gewährleistungsaussagen werden zunächst in einer absoluten Form abgefasst. Dies soll den Verkäufer dazu zwingen, sich ernsthaft und gründlich mit dem durch die Aussage betroffenen Bereich auseinanderzusetzen und tatsächlich alle in Betracht kommenden Probleme offen zu legen.

Bei der Verwendung eines *Disclosure Letters*, für den im Vertrag eine spezielle Klausel vorgesehen ist, wird vereinbart, dass diejenigen Umstände nicht als Verstoß gegen die Gewährleistungsaussagen gewertet werden, die in diesem bei Vertragsabschluss übergebenen Offenlegungsschreiben dargestellt sind. Bei den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Gewährleistungsaussagen beschränkt man sich in aller Regel nicht auf die gesetzlichen Vorschriften, sondern man nimmt die Rechtsfolgen einzeln in den Vertrag mit auf. Meistens werden dabei eine Höchstgrenze und ein sog. *Basket* (Mindestbetrag) vereinbart, den ein Gewährleistungsanspruch erreichen muss, bevor die Haftung des Verkäufers einsetzt.

Zukunftsausblick

Der usbekische M&A-Markt wird in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich an Bedeutung zunehmen. Dazu werden insbesondere die Unterbewertung vieler Unternehmen in Verbindung mit sehr niedrigen Unternehmenssteuern, die relativ gute Infrastruktur in Usbekistans im Vergleich zu den Nachbarländern sowie der riesige Absatzmarkt der Republik für Produkte und Dienstleistungen beitragen. Profitable und

international aufgestellte Konzerne aus Russland werden dabei wohl weiter eine übergeordnete Rolle spielen.

Überblick über einige abgeschlossene M&A-Transaktionen mit den usbekischen Target-Unternehmen

Datum	Target	Branche	Käufer	Land	Kaufpreis (Mio. USD)
20.08.2006	Akhnangarazement	Zement- produktion	Evrozement	Russland	k.A.
24.07.2006	Tashkent-Toyetpa Tekstil Ltd	Textil	Spentex Industries Ltd	Indien	81,00
13.07.2006	Marvel Juice Co	Nahrungsmittel	Shymkentpivo Ltd	Kasachstan	k.A.
08.05.2006	Uzelektroapparat	Elektrotechnik	Elektroshit	Russland	k.A.
19.04.2006	Zarafshon-Newmont	Goldproduktion	ZAO Polyus	Russland	k.A.
03.04.2006	Savdogar Bank	Finanzdienst- leistungen	R&D Express Außenhan- dels GmbH	Deutschland	2,00
18.01.2006	Bakrie Uzbekistan Telecom-GSM	Telekom	Vimpelcom OJSC	Russland	62,40
18.01.2006	Unitel LLC	Telekom	Vimpelcom OJSC	Russland	200,00
04.02.2005	Uzmacom	Telekom	Alfa Telecom	Russland	k.A.
14.12.2004	Bakrie Uzbekistan Telecom-GSM	Telekom	Alfa Telecom	Russland	k.A.
15.09.2004	Daewoo Central Paging Co	Telekom	Germanos S.A.	Griechenland	73,50
16.07.2004	Uzdunrobita	Telekom	OAO Mobile Telesystems	Russland	121,00
30.06.2004	Uzpec Ltd	Oil & Gas	Soyuzneftegas	Russland	k.A.
21.06.2004	Pallada Vostok	Kosmetik	Undisclosed Acquiror	k.A.	k.A.
03.06.2004	SP Buzton	Telekom	Golden Telecom Inc	Russland	2,80
27.02.2004	Olympic Glory Lottery	Lotto	Alfascott International LLC	Zypern	0,21
26.01.2004	Uzkabel	Kabelproduktion	Zeromax Group Inc	USA	15,00
09.09.2003	Tashkent Sut JSC	Nahrungsmittel	Wimm Bill Dann Foods OJSC	Russland	10,00
14.05.2003	Tashkent Meat Processing Plant	Nahrungsmittel	Cherkizovsky OJSC	Russland	k.A.
17.01.2003	DorrefTrans	Spedition	Primorsk Sea Shipping Co	Russland	12,00
03.10.2001	UzbekNefteGaz	Oil & Gas	Industrial Union of Donbass	Ukraine	1,15

Quelle: Thomson Financial

Investitionsgarantien des Bundes - unter Berücksichtigung der Länder Kasachstan und Usbekistan

Beate Rump*

Deutsche Investoren bewegen sich beim Gang ins Ausland in einem Umfeld, das im besonderen Maße von Unsicherheiten geprägt sein kann. Diese sind für Unternehmer oftmals weder vorhersehbar, noch können sie von ihnen beeinflusst werden. Insbesondere politische Risiken bei Auslandsinvestitionen liegen jedoch außerhalb des Planungshorizonts von Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich daher vor über 40 Jahren entschlossen, deutschen Unternehmen den Weg ins Ausland zu erleichtern und mit den Investitionsgarantien ein wichtiges Instrument der Außenwirtschaftsförderung geschaffen.

Investitionsgarantien des Bundes bieten Schutz vor politischen Risiken aus sich verändernden Rahmenbedingungen für Investitionsvorhaben. Weltweit besteht die Gefahr vielfältiger politischer Risiken. Erfahrungen deutscher Investoren in den letzten Jahren haben gezeigt, dass es in vielen Ländern bereits zu

- Eingriffen und Einflussnahmen lokaler Behörden,
- Nichteinhaltung hoheitlicher Zusagen,
- Rücknahmen von Privatisierungen, Verstaatlichungen,
- Eingriffen in Rechte (Konzessionen), Forderungen und Verträge,
- Kriegerischen Auseinandersetzungen und Unruhen sowie zu
- Zahlungsunterbrechungen, Konvertierungs- und Transferschwierigkeiten

gekommen ist. Der Eintritt von politischen Risiken kann bei dem ausländischen Unternehmen zum Verlust des investierten Kapitals führen, der in manchen Fällen auch für den deutschen Investor Existenz gefährdend sein kann. Daher erscheint es besonders wichtig, einen starken Partner in einer solchen Situation an der Seite zu haben. Die politische Flankierung durch Investitionsgarantien ist insofern ein wichtiger Baustein der unternehmerischen Risikoversicherung und kann darüber hinaus die Kreditaufnahme zur Refinanzierung der Auslandsinvestition erleichtern, da die Eventualan-

* Beate Rump ist Rechtsanwältin bei PricewaterhouseCoopers AG WPG in Hamburg.

sprüche auf Entschädigung aus Bundesgarantien an Banken abgetreten werden können.

Der Bund bietet **Schutz** für das **investierte Kapital** und (im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen) für dessen **Erträge** bei

- Beteiligungen an Unternehmen bei Gründung, Kapitalerhöhung und Anteilserwerb,
- Kapitalausstattungen rechtlich unselbständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten (Dotationskapital),
- beteiligungsähnlichen Darlehen durch den Gesellschafter oder einen Dritten, auch im Wege eines Rahmendarlehens,
- anderen vermögenswerten Rechten, wie z.B. Bezugsrechten auf Erdöl und Erdgas aus Service Contracts, Ansprüchen aus Konzessionen sowie Schuldverschreibungen / Bonds

vor **politischen Risiken**, wie

- Verstaatlichung, Enteignung, enteignungsgleichen Eingriffen
- Bruch von staatlichen Zusagen,
- Krieg, Revolution, Aufruhr oder damit in Zusammenhang stehenden politisch motivierten Terrorakten,
- Zahlungsverboten oder Moratorien,
- Konvertierungs-/Transferproblemen

unter der **Voraussetzung**, dass

- es sich um eine **deutsche Investition** handelt,
- die **Förderungswürdigkeit** (positive Auswirkungen des Projekts sowohl auf das Anlageland als auch auf Deutschland, ausreichende Umweltverträglichkeit) gegeben ist und
- **ausreichender Rechtsschutz** (durch bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag oder innerstaatliche Rechtsordnung) im Anlageland besteht.

Die Bundesregierung hat derzeit mit über 130 Entwicklungs- und Schwellenländern Investitionsförderungsverträge (IFV) geschlossen. Weitere Verträge sind in Verhandlung. In diesem bilateralen Vertrag werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investoren der jeweiligen Vertragspartei bestimmt. Sie bilden die völkerrechtliche

Grundlage für den Investitionsschutz und sollen neben der Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und der Belebung der privaten wirtschaftlichen Initiative grundsätzlich der Förderung und dem vertraglichen Schutz von Kapitalanlagen dienen, z.B. durch die Zusicherung

- der gerechten und billigen Behandlung, des vollen Schutzes und der vollen Sicherheit sowie des Verzichts auf willkürliche und diskriminierende Maßnahmen,
- der Gleichbehandlung mit Kapitalanlagen aus dem eigenen Land sowie aus Drittstaaten,
- der Meistbegünstigung,
- des freien Transfers aller Zahlungen (Kapital, Erträge, Tilgungen),
- nur zum allgemeinen Wohl und gegen unverzügliche, angemessene Entschädigung zu enteignen.

Der **deutsch-kasachische IFV** ist am 10. Mai 1995 in Kraft getreten. Er ist seit dem 10. Mai 2005 unbegrenzt gültig, kann jedoch jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens vorgenommen werden, gilt der Vertrag noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens an fort. Die Anwendbarkeit des Vertrages ist nicht von der Erteilung besonderer Genehmigungen abhängig.

Der **deutsch-usbekische IFV** trat am 23. Mai 1998 in Kraft und gilt zunächst für 10 Jahre. Danach ist er unbegrenzt gültig, kann jedoch - wie auch der deutsch-kasachische IFV - jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens vorgenommen werden, gilt der Vertrag ebenfalls noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens an fort. Auch die Anwendbarkeit dieses Vertrages ist nicht von der Erteilung besonderer Genehmigungen abhängig.

Der Bund steht den Investoren zur Seite, indem er

- in enger Abstimmung mit dem Investor seine **diplomatischen Vertretungen** bereits vor Eintritt schädigender Ereignisse **einschaltet**, um den Schaden abzuwenden,
- sich zur Abwendung oder Minderung von Schäden an den diesbezüglichen **Kosten** des Garantienehmers **beteiligen** kann,

- bei Eintritt gedeckter politischer Ereignisse seinem Garantienehmer eine **Entschädigung zahlt**.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der Wert der Investitionsabsicherung vor allem auch in der **Schadensabwendung** gesehen wird, stehen doch die erfolgreiche Durchführung des Investitionsvorhabens entsprechend dem unternehmerischen Konzept im Vordergrund. Es entspricht kaum der unternehmerischen Intention, ausschließlich in versicherungstechnischen Kategorien zu denken und lediglich den erlittenen Verlust der Investition ersetzt zu bekommen. Denn verloren geht in der Regel bei konkretem Eintritt eines gedeckten Schadens wesentlich mehr als die reine Kapitaleinbringung: Es werden beispielsweise Markterschließungskonzepte hinfällig; Rohstoffbezugs- oder Beschaffungsquellen für Vorprodukte entzogen, die erworbene Marktposition und damit verbundene Absatz-/Ertragsmöglichkeiten zunichte gemacht. Meist sind auch mühevoll und kostenträchtig aufgebaute Geschäftsverbindungen sowie der Kundenstamm verloren. Um diesen, schwerlich zu ersetzenden Verlusten vorzubeugen kommt der Schadensvermeidung durch Flankierung von Auslandsvorhaben der deutschen Wirtschaft durch die Bundesregierung eine große und zunehmende Bedeutung zu.

Um dem Investor Planungssicherheit zu geben, werden die Garantien langfristig (bis zu 15 Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 20 Jahre) übernommen. Danach bestehen in der Regel noch Verlängerungsmöglichkeiten. Betragsbegrenzungen gibt es - abgesehen von einer Bagatellgrenze von EUR 2.000,-- für die Kapitaldeckung weder nach unten noch nach oben. Sollte sich der Eintritt eines gedeckten Schadensfalles - trotz Intervention des Bundes - nicht vermeiden lassen, hat der Garantienehmer, wie bei nahezu jeder Versicherung, einen Selbstbehalt - hier von grundsätzlich 5% - zu tragen.

Bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5 Mio. sind Anträge auf Übernahme von Investitionsgarantien gebührenfrei. Hierdurch soll insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen ein Anreiz für den Schritt ins Ausland gegeben werden - begleitet durch den Geleitschutz des Bundes. Die Bearbeitungsgebühr für den EUR 5 Mio. übersteigenden Betrag beträgt ½ ‰, höchstens jedoch insgesamt EUR 10.000,-- für einen Antrag. Das Garantieentgelt beträgt 0,5 % p.a. auf tatsächlich im Risiko stehende Beträge.

Anträge sollten möglichst frühzeitig, vor Vornahme der Investition gestellt werden, auch wenn noch nicht sämtliche Voraussetzungen für die Verwirklichung eines Auslandsengagements vorliegen, weil grundsätzlich nur zukünftige Investitionen abgesichert werden können. Der Bund hat die PricewaterhouseCoopers AG WPG (PwC) und die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG mit der Geschäftsführung der Investitionsgarantien beauftragt. Feder führend und Ihr Ansprechpartner ist PwC.

Ausführliches Informationsmaterial (wie z.B. Allgemeine Bedingungen, Merkblätter, Antragsformulare und der Jahresbericht) sowie spezielle Informationen zu ausgewählten Ländern erhalten Sie bei PwC, aber auch im Internet unter www.agaportal.de. PwC leistet auch gern - selbstverständlich unentgeltlich - vor Antragstellung umfassende Beratung zu allen Fragen der Absicherung von Auslandsinvestitionen durch die Investitionsgarantien. Sprechen Sie uns gern an.¹

¹ PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg. Telefon: 040 / 8834-9451, Telefax: 040 / 8834-9499. E-Mail: investitionsgarantien@de.pwc.com, Internet: www.agaportal.de

Die Gesellschaftskammer Russlands

Thesen zur Politik des Kreml in Sachen Zivilgesellschaft¹

(aufgrund einer noch unveröffentlichten Studie über die Gesellschaftskammer Russlands und das NGO-Gesetzespaket vom Herbst 2005/Winter 2006)

Prof. Dr. jur. Otto Luchterhandt

I. Zum Hintergrund der Thesen

Am 13.9.2004, 12 Tage nach dem Terroristenangriff auf die Schule in Beslan / Nordossetien-Alanien, hatte Präsident Putin ein Antiterrorismusprogramm verkündet, zu dem neben der Abschaffung der Volkswahl der regionalen Exekutivchefs auch die Errichtung einer "Gesellschaftskammer Russlands", (angeblich) zur Konsolidierung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern, gehörte. Die Realisierung der Idee war 2001 am Widerstand starker zivilgesellschaftlicher Kräfte, voran der angesehensten Rechtsschutzorganisationen des Landes, gescheitert ("Bürgerforum", November 2001). Das Gesetz über die Gesellschaftskammer Russlands vom 4.4.2005 trat am 1.7.2005 in Kraft. Die Kammer besteht aus 126 Mitgliedern – Vertretern von NGOs, von denen die ersten 42 am 28.9.2005 durch Präsident Putin ernannt wurden. Im Kooptationsverfahren wählten die 42 "Präsidialmitglieder" der Kammer – de facto hatte jedes "einen Wurf" – am 15.11.2005 weitere 42 Vertreter (gesamtrussischer) NGOs, und der Korpus von 84 Mitgliedern wählte am 23.12.2005 das letzte Drittel von 42 Mitgliedern aus Vertretern regionaler NGOs. Am 22.1.2006 konstituierte sich die Gesellschaftskammer im Kreml. In das Spitzenamt des "Sekretärs" wurde der Atomphysiker und Akademiemitglied Evgenij Velichov gewählt, den "Rat" der Kammer, ihr Exekutivorgan, bilden kraft Amtes die Vorsitzenden der 17 Fachausschüsse ("Kommissionen"), gebildet für diverse Politikbereiche (Vgl. die homepage der Gesellschaftskammer: www.oprf.ru).

Das Gesetzespaket zur Novellierung der NGO-Gesetze (Gesetz über die gesellschaftlichen Vereinigungen von 1995 bzw. über nichtkommerzielle Organisationen

¹ Die Thesen lagen dem Vortrag zu Grunde, den Prof. Luchterhandt auf dem VDRW Diskussionsforum „Russlands NGO unter Druck. Die Novellierung der Gesetzgebung über nichtkommerzielle Organisationen“ am 6. April 2006 gehalten hat.

von 1996) war im Oktober 2005 in die Duma eingebracht worden. Es löste wegen seiner ausgeprägt restriktiv-repressiven Tendenz heftige Reaktionen in Russland, wegen seiner Stoßrichtung gegen die Arbeit ausländischer NGOs in Russland aber auch "im Westen" aus. Das Artikelgesetz wurde am 10.1.2006 von Präsident Putin unterzeichnet und am 16.1. veröffentlicht. Es tritt am 16.4.2006 in Kraft.

II. Thesen zur aktuellen Zivilgesellschaftspolitik des Kreml

1. Putins Präsidialregime fährt gegenüber der seit der Perestrojka langsam gewachsenen, in der Jelzin-Ära erstarkten "Zivilgesellschaft" eine Doppelstrategie: Sie ist 'nach Beslan' (1.9.2004) und seit dem Herbst 2005 zu voller Breite entfaltet worden. Ihr Gesamtziel ist, den autonomen Bereich der Zivilgesellschaft, ihre Organisationsstrukturen, voll unter die Kontrolle der Präsidialadministration zu bringen. Die Hauptstoßrichtung geht dahin, die nachgiebigen, für loyal und kooperationsfähig gehaltenen NGOs politisch für die Herrschaftszwecke des Präsidialregimes in den Dienst zu stellen: dem dient die Gesellschaftskammer (obščestvennaja palata).

Die zweite Stoßrichtung der Strategie geht gegen die für kooperationsunwillig gehaltenen, als oppositionell (oder Schlimmeres!) wahrgenommenen NGOs. Sie sollen unter Druck gesetzt, geschwächt, an den Rand gedrängt, unter Umständen vernichtet werden. Dem dient die NGO-Gesetzgebung seit 2002, verstärkt aber seit ihrer Novellierung durch das NGO-Paket vom Herbst/Winter 2005/2006.

2. Mit der Gesellschaftskammer hat die Präsidialexekutive ein schon für 2001 anvisiertes Ziel erreicht bzw. durchgesetzt. Sie ist die föderale Institution, dasjenige Instrument, mit dessen Hilfe der "dritte Sektor", die kraft des Menschenrechts der Vereinigungsfreiheit (Art. 30 Verfassung RF) gegründeten und tätigen gesellschaftlichen Vereinigungen (NGOs) unter die strategische Kontrolle der Präsidialexekutive gebracht werden (sollen). Es zeichnet sich die Perspektive ab, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen insgesamt in eine russlandweite vertikale Struktur gebracht werden, an deren Spitze die Gesellschaftskammer steht und nach deren Muster ihrerseits regionale und lokale Gesellschaftskammern mit exekutiver Hilfe die institutionelle Hegemonie über die gesellschaftlichen Organisationen jener nachgeordneten Ebenen erlangen (sollen). Die Bildung regionaler Gesellschaftskammern ist in vollem Gange.

3. Als Faktoren, welche den vorläufigen und vielleicht auch mittelfristigen Erfolg der Strategie bewirken, lassen sich vor allem folgende Punkte ausmachen:
- a) die das ganze Land ohne ernste Widerstände beherrschende Präsidialexekutive;
 - b) die Finanzierung der kremloyalen kooperationswilligen NGOs aus Haushaltsmitteln;
 - c) die Abhängigkeit der NGOs von einer immer repressiver gewordenen NGO-Gesetzgebung, die den Verwaltungsbehörden immer weiter reichende Befugnisse zur Kontrolle und Unterdrückung von gesellschaftlichen Vereinigungen einräumt und die Kontrollfunktion der Gerichte de facto weitgehend ausschließt;
 - d) die fast völlige Abhängigkeit der kremkritischen NGOs von ihrer Finanzierung aus dem westlichen Ausland, was sie besonders verletzlich macht;
 - e) das vor allem durch die Zerschlagung von Jukos und die Ausschaltung kremunabhängiger "Oligarchen" an reiche Geschäftsleute gegebene und allzu gut angekommene Signal, die Finger von der finanziellen Unterstützung "oppositivoneller" NGOs zu lassen;
 - f) die Marginalisierung bzw. Ausschaltung der freiheitlich orientierten, demokratisch-rechtsstaatlich profilierten und agierenden politischen Parteien aus der Staatsduma und die Reduktion der im Parlament vertretenen Parteien auf ein Spektrum undemokratisch eingestellter Fraktionen teils nationalistisch-großmachtstaatlicher Ausrichtung mit liberalen Einschlägen ("Edinnaja Rossija"), teils ultranationalistisch-populistischer ("Rodina"; LDPR), teils nationalbolschewistisch-stalinistisch orientierter Parteien (KPRF). Angesichts dieser rasanten imperial-nationalistischen Verschiebung des politischen Spektrums unter Putin, weg von den Grundwerten der Freiheit, der Demokratie und des Rechtsstaates, geraten die Reste der in den 90er Jahren noch stark vertretenen Demokraten, ohne sich selbst verändert zu haben (!), zunehmend in die Gefahr, sich als "Volksfeinde" und als "Vaterlandsverräter", als "Lakaien westlicher Geheimdienste" usw. wieder zu finden.
 - g) die Tendenz der in den Gesellschaftskammern aller staatlicher Ebenen repräsentierten kremloyalen gesellschaftlichen Organisationen, die auf Autono-

mie, Eigenständigkeit und Staatsdistanz pochenden NGOs als Konkurrenz und Gegner wahrzunehmen und von einer Solidarisierung mit ihnen abzusehen.

4. Die Gesellschaftskammer ist rechtlich gesehen eine staatlich-gesellschaftliche Zwitterinstitution: ihre 'Hardware', d. h. Finanzierung, Vermögen, Personal und Verwaltung/Apparat, ist staatlich (RegierungsVO vom 30.9.2005), ihre 'Software', d. h. ihre 126 Kammermitglieder und ihre Organe, ist bedingt bzw. beschränkt gesellschaftlich, beschränkt deswegen, weil ihre Tätigkeit auf die Staatsorgane ausgerichtet ist und, bei Einräumung eines gewissen politischen Toleranzrahmens, aus der Administration des Präsidenten (Vjačeslav Sur'kov; Michail Ostrovskij) gesteuert und kontrolliert wird.
5. Die Gesellschaftskammer soll nach den Vorstellungen der Polittechnologen im Kreml (hauptsächlich) erstens die Funktion eines (angeblich) unpolitischen (d. h. in Distanz zu politischen Parteien stehenden) Kontrollinstruments der Präsidialadministration gegenüber der (ab 2007 allein von den Parteien besetzten, politischen) Staatsduma im Gesetzgebungsprozess erfüllen ("gesellschaftliche Expertise" von Gesetzesentwürfen), zweitens gesellschaftliche Organisationen und Bürger insgesamt für die Durchführung der vom Präsidenten formulierten "Staatspolitik" (Art. 80 Abs. 3 föderale Verfassung), voran Putins "nationale Projekte", mobilisieren und damit – drittens – im Effekt die unmittelbare, exklusive Verbindung zwischen Präsident und Volk festigen und stärken.
6. Die Gesellschaftskammer ist insgesamt gesehen liberaler, demokratischer und rechtsstaatlicher eingestellt als das Funktionärskorps der Administration des Präsidenten, von der Staatsduma ganz zu schweigen. Ihre Mitglieder – in der Regel Repräsentanten großer, zum Teil bedeutender NGOs oder halbstaatlicher Institutionen (Akademien der Wissenschaften usw.) – haben jedenfalls teilweise einen Ruf, nicht zuletzt vor dem westlichen Ausland, zu verlieren, stehen unter dem Druck intellektueller und moralischer Herausforderung von Seiten der Menschenrechtsorganisationen und dem demokratischen Segment in der Elite des Landes. Sie sehen sich daher mehr oder weniger stark dazu gedrängt, ihre Loyalität gegenüber der Präsidialexekutive "zu strapazieren". Personale Symbole dieser Befindlichkeit sind gerade Spitzenvertreter der Gesellschaftskammer, namentlich Evgenij Velichov und Anatolij Kučerena.

7. Die in diesem Konflikt stehenden Kammermitglieder versuchen das Problem in der Regel dadurch zu meistern, dass sie demonstrativ ihre Loyalität gegenüber dem Präsidenten betonen, dafür aber umso kritischer gegenüber Staatsduma und Regierung bzw. einzelnen Ministerien sowie gegebenenfalls auch gegenüber regionalen Machthabern auftreten.

Russlands NGO unter Druck

Tobias Münchmeyer¹

Aufgrund der spezifischen politischen Situation in Russland, einer Situation in der staatliche und andere Institutionen versagen und nicht die Rolle ausfüllen, die sie eigentlich ausfüllen könnten, spielen die NGO's eine ganz erhebliche politische Rolle. Man muss leider feststellen, dass im politischen System in Russland das Parlament eine marginalisierte Rolle einnimmt. Zumindest gilt dies seit den letzten Parlamentswahlen. Man muss leider auch feststellen, dass die Judikative in vielen Bereichen erhebliche Schwächen aufweist und stark von der Exekutive gesteuert ist. Man muss schließlich feststellen, dass die Rolle der Medien von Jahr zu Jahr weiter geschwächt ist. Das gilt für Printmedien eingeschränkt, aber es gilt für elektronische Medien, insbesondere für das Fernsehen, in ganz weitem Umfang. Aufgrund dieser Faktoren, dieser Einschränkungen demokratischer Institutionen, kommt den NGO eine ganz besondere Rolle zu im Hinblick auf Informationsvermittlung, Opposition und Engagement. In Russland gibt es eine große Zahl von NGO's, die ganz erhebliche Aufgaben vom Staat übernehmen, und zwar da, wo der Staat nicht mehr funktioniert, z.B. im sozialen Bereich. Es gibt viel Engagement auch im kulturellen Bereich. Der soziale und der kulturelle Bereich sind eher politisch unproblematisch.

Es gibt aber auch erhebliche und beachtenswerte Arbeit im Bereich der Menschenrechte. Und das ist der Bereich, in dem es politisch sehr schwierig wird. Vor allem wenn man in Richtung Tschetschenien blickt und auf das Engagement von russischen und ausländischen Organisationen im Nordkaukasus.

Last but not least sind Umweltorganisationen zu nennen. Der Umweltbereich spielt eine sehr wichtige Rolle. Es gibt eine Vielzahl von russischen Umweltorganisationen, wie z.B. das Umweltbündnis „Sozialökologische Union“ mit über die ganze russische Föderation verstreuten Filialen, aber auch Einzelorganisationen, wie den WWF, wie Greenpeace und wie kleine, eher lokalen Gruppen, mittlere, regionale und größere Gruppen. Es gibt eine ganz bunte NGO Landschaft wie in westlichen Staaten auch, aus der heraus ganz prinzipiell Vorschläge gemacht oder Kritik geäußert oder demonstriert wird, je nach dem, was gerade das Thema ist, für das man sich engagiert. Dies ist ein Bereich, der im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Bereichen noch nicht vollständig kontrolliert ist, in dem es noch Freiräume gibt, die auch ganz kreativ ausgefüllt werden. Dies sind Organisationen, die entweder rein russisch sind, oder es sind Organisationen, die sich teilweise aus Russland und teilweise aus dem Ausland

¹ Greenpeace, Berlin. Der Vortrag wurde auf dem VDRW Diskussionsforum „Russlands NGO unter Druck. Die Novellierung der Gesetzgebung über nichtkommerzielle Organisationen“ am 6. April 2006 in Hamburg gehalten.

finanzieren oder es sind Ableger ausländischer Organisationen. Es gibt also die ganze Bandbreite von juristischen und finanziellen Möglichkeiten der Organisation.

Die Tatsache, dass es dort keine lückenlose Kontrolle gibt wie in anderen Bereichen führt per se schon zu der Tendenz in der Präsidentialadministration, auch dort die Lücken zu schließen und die Kontrolle zu verstärken. Die Gesetzgebung, die auf den Weg gebracht worden ist, ist vor dem Hintergrund von drei spezifischen Kontexten zu sehen.

Als erstes ist eine allgemeine politische Entwicklung zu nennen, die sich meiner Meinung nach nicht erst seit Putin entwickelt, nicht erst seit 1999 / 2000. Ich selbst habe gerade die 90er Jahre sehr intensiv in Moskau erlebt und würde sagen, dass es einen „Perestrojka-Höhepunkt“ etwa von 1991 bis 1993 gegeben hat und spätestens ab 1994 mit Beginn des ersten Tschetschenien-Krieges sehen wir eigentlich in vielen Bereichen, was z.B. die Meinungsfreiheit angeht oder die Aktivität von NGO's oder was die Aktivitäten des Parlaments angeht, Rückschritte. Rückschritte in einem Tempo, das vielleicht nicht dramatisch ist, das vielleicht gerade unter einer gewissen Schmerzgrenze bleibt, so dass der Aufschrei oder die Empörung im Lande und außerhalb des Landes in Maßen bleibt. Aber ich sehe da deutlich eine klare Tendenz, wengleich mit kleinen gegenläufigen Tendenzen und einzelnen Ereignissen, die auch mal in eine positive Richtung weisen. Insgesamt kann man jetzt nach 12 Jahren sagen, dass es eine ganz klare Richtung gibt. Und zwar unter Jelzin begonnen und unter Putin fortgesetzt.

Der zweite Kontext, man könnte sagen ein kleinerer Faktor, ist der Chodorkovskij-Fall. Es finden sich sogar in den neuen Gesetzten Bestimmungen, die sozusagen einen Chodorkovskij-Paragrafen enthalten. Da geht es z.B. darum, dass Organisationen, die gegründet sind von Personen, die wegen Geldwäsche verurteilt sind, aufgelöst werden sollen. Das ist wie maßgeschneidert für den Chodorkovskij-Fall und ist sicher auch als einer der Faktoren zu sehen, warum diese Gesetze auf den Weg gebracht worden sind. Schließlich ist Chodorkovskij ja nicht nur als Wirtschaftsoligarch in Erscheinung getreten, sondern zunehmend in den letzten ein bis zwei Jahren vor seiner Festnahme auch als politischer Akteur, nicht zuletzt durch seine Stiftung „Offenes Russland“.

Der dritte Kontext, sicher wichtiger als der zweite, sind die Ereignisse in Georgien, vor allem in der Ukraine, aber auch in Kirgisistan. Ereignisse, die von Land zu Land sehr unterschiedlich sind, bei denen aber in allen drei Ländern Nichtregierungsorga-

nisationen eine wichtige Rolle gespielt haben. Bei allen drei Ländern sind diese Nichtregierungsorganisationen zu einem gewissen Grade, der vielleicht etwas überschätzt wird, aber doch bis zu einem gewissen Grade aus dem Ausland unterstützt und finanziert worden. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die sagen, die orangene Revolution sei von den USA gesteuert. Ich habe mit vielen Leuten von PORA¹ sprechen können und habe den Eindruck, dass der westliche Einfluss recht begrenzt gewesen ist, auch in der Anfangsphase der orangenen Regierung. Aber es gab sicher auch ausländische Geldquellen und auch ausländische Interessen. Diese haben sogar weniger im geostrategischen Interesse, sondern eher im Demokratieverständnis, im zivilgesellschaftlichen Verständnis Organisationen unterstützt.

Gerade dieser dritte Faktor könnte eine Erklärung für die Eile sein, die bei den NGO-Gesetzen an den Tag gelegt wurde. Hier noch einmal die Daten: 03.12. erste Lesung, 23.12. zweite Lesung, 27.12. dritte Lesung, 27.12. Beschluss des Föderationsrats. Unterschrift des Präsidenten am 10.01. Das ist rekordverdächtig. In 38 Tagen durch sämtliche Instanzen gejagt. Dies deutet darauf hin, dass man einen gewissen Zeitdruck gesehen hat.

Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten², das passiert aber in den kommenden Tagen. Deswegen ist es sehr schwierig, schon von den Auswirkungen zu sprechen. Es ist auch schwierig, davon zu sprechen, weil viele Ausführungsbestimmungen noch nicht beschlossen sind. Trotzdem gibt es natürlich Konturen, die sich abzeichnen.

Aus meiner Sicht stellen diese Konturen sich so dar, dass aufgrund der erheblichen Kritik im Inland und Ausland einige sehr strenge Bestimmungen innerhalb dieses 38 Tage des Prozesses doch noch zurückgenommen worden sind. Ich könnte mir vorstellen, dass auch das Engagement des Europarats und von Bundeskanzlerin Angela Merkel bei ihrem Moskau-Besuch eine positive Rolle gespielt haben. Dass die Einmischung, die Kommentierung des amerikanischen Kongresses eine positive Rolle gespielt hat, würde ich dagegen eher bezweifeln. Er könnte sogar eine kontraproduktive Rolle gespielt haben. Dass, was beschlossen worden ist, ist jedenfalls gradu-

¹ Netzwerk PORA (Es ist Zeit), eine vorwiegend von Studenten und Jugendlichen getragene Bewegung.

² Der Vortrag wurde 6. April 2006 gehalten, das NGO-Gesetz trat am 17. April in Kraft.

ell besser als das, was in der ersten Lesung vorgelegt worden ist. Jedenfalls aus demokratiethoretischer Sicht. Zweitens fällt deutlich auf, dass die restriktiveren Maßnahmen sich gegen ausländische Organisationen wenden. Das bedeutet, dass die sehr strengen Berichtspflichten, die Gründe, die bis zur Schließung einer Organisation führen können, besonders streng sind gegenüber ausländischen Organisationen. Im Weiteren ist festzustellen, dass es bestimmte Gesetze schon gegeben hat, die auch schon vorher den Behörden große Auslegungsmöglichkeiten gegeben haben. Da ist z.B. der Steuerkodex aus dem Jahr 2000 zu nennen und auch die Antiterrorismusgesetze. Die neuen Gesetze sind als eine Fortführung dieser Tendenz zu sehen, aber nicht als eine prinzipiell ganz neue Qualität.

Aus Sicht von Greenpeace stellt sich die Situation gar nicht einmal so dramatisch dar. Das ergibt sich aus folgendem Grund: Greenpeace Russland ist ein wichtiges, ein mittelgroßes Büro von Greenpeace in der Familie von 40 Büros weltweit. Es ist eine russische Organisation, eine russische NGO, registriert nach russischem Recht, die – genau wie Greenpeace Deutschland auch – einen Lizenzvertrag mit Greenpeace International in Amsterdam hat. In Amsterdam sitzt die Weltzentrale von Greenpeace, juristisch in der Form einer Stiftung „Stichting Greenpeace“ nach holländischem Recht. Die nationalen Greenpeace Büros, das deutsche in der Großen Elbstraße in Hamburg genauso wie das in Moskau, sind nationale Büros nach nationalem Recht und dürfen den Namen „Greenpeace“ auf Lizenzbasis benutzen. Käme es zu Veränderungen in der Organisationsausrichtung was bestimmte Grundsatzpositionen angeht, z.B. zur Atomkraft oder zu anderen ökologischen Fragen, dann hätte die Stiftung Greenpeace International in Amsterdam die Möglichkeit, damit zu drohen oder es wahr zu machen, den Namen, die Lizenz, die Erlaubnis, den Namen Greenpeace zu führen, zu entziehen. Dies erlaubt also nur eine sehr mittelbare Kontrolle. Greenpeace Russland ist also nicht eine Filiale in Moskau von Greenpeace International, sondern eine russische Organisation

Ich kann nicht genau sagen, wie das bei anderen Organisationen aussieht, z.B. bei Amnesty International, bei Human Rights Watch, bei WWF oder anderen großen internationalen Organisationen, ob diese eine ähnliche Organisationsform gewählt haben. Ich kann nur sagen, dass diese Organisationsform uns bei diesen Gesetzen zu Gute kommt. Dennoch besteht die Konsequenz aus diesen Gesetzen, dass die wesentlich stärkeren Anforderungen, was die Berichtspflichten angeht, auch, aber nicht nur über die Finanzierung, natürlich die Gefahr bergen, dass durch bürokratische

Willkür der Betrieb der Organisation lahm gelegt wird. Durch extrem detaillierte Kontrollen über lange Zeiträume und ausufernde Berichtsansforderungen ist es natürlich möglich, eine Organisation erheblich zu schwächen. Das gilt vielleicht sogar eher für die mittleren und kleinen Organisationen und weniger für uns.

Es besteht die Gefahr, dass die Tatsache, dass solche Gesetze auf den Weg gebracht worden sind, von Behörden, von Medien, überhaupt in der Öffentlichkeit so interpretiert wird, als stünden Nichtregierungsorganisationen und vor allem ausländische Nichtregierungsorganisationen unter einem Generalverdacht. Man muss befürchten, dass das, was sozusagen subcutan kommuniziert wird durch ein solches Gesetz, dazu führt, dass die Arbeit von NGO's diskreditiert wird. Dies wird bekräftigt auch durch ganz bestimmte Aussagen des Präsidenten, die er wiederholt gemacht hat, in denen er einerseits von den Verdiensten der NGO's spricht, in denen er dann aber auch im gleichen Satz von NGO's spricht, die ganz bestimmte politische Ziele verfolgen, die aus russischer Sicht schädlich seien. All das kann zu einer Diskriminierung führen. Und gleichzeitig ist festzustellen, dass das nicht nur in Richtung NGO's geht, sondern auch generell gegen Institutionen aus dem Ausland.

Dies ist vielleicht auch eine der stärksten Veränderungen, die ich gespürt habe, als ich nach einer fünfjährigen Pause wieder nach Russland reisen durfte. Ich hatte den Eindruck, dass die Offenheit, die Neugierde und das Vertrauen nicht nur der Behörden, sondern auch in der Bevölkerung bezüglich des Westens und westlicher Institutionen extrem nachgelassen hat, während Skepsis, Sorge und Misstrauen gegenüber dem Westen, westlichen Staaten, Institutionen und Organisationen sich erheblich vergrößert haben. Ich denke, das ist auch ein Ergebnis einer Politik, zu der auch diese neuen Gesetze gehören.

Abschließend möchte ich zur Gesellschaftskammer sagen, dass sie möglicherweise schon gescheitert ist, bevor sie wirklich begonnen hat. Dies wird deutlich an der Tatsache, dass sie in diesem gesamten Prozess der Vorbereitung der Gesetze, wie auch während der einzelnen Lesungen überhaupt nicht konsultiert wurde. Sie hatte nur die Möglichkeit zu protestieren, eine Verzögerung des Prozesses einzufordern und auch damit wurde sie nicht gehört. Das spricht dafür, dass die Gesellschaftskammer ein zahnloses Wesen ist. Natürlich sollte man die Hoffnung nicht aufgeben. Es ist nie auszuschließen, dass sich eine solche Institution noch einmal verändert. Aber ich stimme eindeutig zu, dass der Hauptgrund für die Errichtung dieser Kammer

war, eine Art Blitzableitersystem zu schaffen, also NGO's eine Möglichkeit zu geben, ihren Unmut in einem ganz bestimmten abgesteckten Rahmen zu äußern. Ein weiterer Grund mag sein, dass man im Inland wie im Ausland sagen kann: „was wollt Ihr eigentlich, wir hören ja die NGO's an, wir haben sogar eine eigene Kammer für sie eingerichtet, wir sprechen mit ihnen in bestimmten Abständen.“ Die dritte Funktion ist getreu dem Motto „divide et impera“, die Aufteilung in „gute und kooperationswillige“ und in „schlechte und oppositionelle“ NGOs. Aus diesen drei Gründen sehe ich keinen positiven Nutzen, den die Gesellschaftskammer ausüben könnte, auch in der Zukunft. Aber, wir werden sehen, die Kammer soll jetzt immerhin eine Rolle spielen bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen der Gesetze. Es bleibt abzuwarten, wie effektiv die Arbeit der Kammer dort sein wird.

Neuer Rechtsrahmen für Werbung in Russland

Dr. Rainer Wedde¹

1. Werbung – ein boomender Markt

Nach dem lediglich durch staatliche Propaganda aufgelockerten Einheitsgrau der Sowjetunion entdeckte Russland nach 1991 zügig die kommerzielle Werbung. Von überdimensionalen Leuchtplakaten über aufreizende Spots im Fernsehen bis zu auf dem Gartenring kreisenden Lkws mit Werbebannern fanden alle Formen der Reklame ihren Weg ins Land. Mangels klarer Rahmenbedingungen kam es dabei zu umfangreichem Wildwuchs. Derweil sprintete die russische Werbewirtschaft von Rekord zu Rekord. 2005 überschritt das Auftragsvolumen bei einem Wachstum von knapp 30% erstmals die Grenze von 5 Mrd. USD.²

Eine erste rechtliche Regelung erfuhr die Werbung 1995 durch das Gesetz „Über die Werbung“.³ Seitdem wurde es durch andere Gesetze sowie zahlreiche untergesetzliche Rechtsakte ergänzt.⁴ Allerdings erfüllte es in vielen Punkten nicht mehr die Anforderungen einer modernen Wirtschaft; auch wurde der Schutz der Bevölkerung als unzureichend empfunden.⁵

2. Gesetzgebungsverfahren

Nach vielfältigen Diskussionen⁶ wurde Anfang 2006 ein neues Gesetz über die Reklame verabschiedet.⁷ Es trat weitgehend am 01.07.2006 in Kraft. Für einzelne Bereiche wie etwa die Fernsehwerbung sieht es Übergangsbestimmungen bis Anfang 2008 vor. Das Gesetz besteht aus 40 Artikeln in insgesamt 6 Kapiteln. Den Schwerpunkt bilden die allgemeinen Bestimmungen im ersten Kapitel sowie die Beschränkungen für bestimmte Arten der Werbung und für bestimmte Produkte in den Kapiteln 2 und 3.

¹ Der Autor ist Partner im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

² Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), Stand: 15.05.2006, zitiert nach: <https://www.bfai.de/fdb-SE,MKT20060306112020,Google.html>.

³ Gesetz „Über die Werbung“ Nr. 108-FZ vom 18.07.1995, veröffentlicht in *Sobranie Zakonodatel'stvo* vom 24.07.1995, Nr. 30, Pkt. 2864.

⁴ *Tulub'eva/Poguljaev/ Morgunova*, Kommentar zum neuen Gesetz über die Reklame, *Chosjajstvo i Pravo*, 2006, Nr. 8, 29.

⁵ Dies lässt sich auch an zahlreichen Rechtsstreitigkeiten ablesen, vgl. dazu *Emel'janov* (Hrsg.), *Gerichtliche Praxis zur Reklame*, Moskau 2006.

⁶ *Setzepfandt*, Neues Reklamegesetz in Russland, in: *Verbandsnachrichten des Verbandes des deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation*, 2006, Nr. 3, 7.

⁷ Föderales Gesetz Nr. 38-FZ vom 13.03.2006 "Über die Werbung", veröffentlicht in *Sobranie Zakonodatel'stvo* vom 20.03.2006, Nr. 12, Pkt. 1232. Das Gesetz wurde von der Duma am 22.02.2006 verabschiedet, der Föderationsrat stimmte am 03.03.2006 zu, der Präsident unterzeichnet es am 13.03.2006.

Das Gesetz erfasst nach Art. 2 Punkt 1 sämtliche Werbung auf dem Territorium der Russischen Föderation.¹ Es gilt damit auch für westliche Marktteilnehmer. Unter Werbung versteht das Gesetz in beliebiger Art und Weise unter Verwendung beliebiger Mittel verbreitete Informationen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind und die Aufmerksamkeit für ein Werbeobjekt hervorrufen oder das Interesse aufrechterhalten und die Marktstellung verbessern sollen.² Diese Formulierung überzeugt aufgrund ihrer Weite nicht. Insbesondere fehlt ein unmittelbarer Bezug zur Absicht des Verkaufes der entsprechenden Ware.³

Ziele des Gesetzes sind nach Art. 1 sowohl die Herstellung eines lautereren Wettbewerbs als auch der Verbraucherschutz. Die Gesellschaft soll vor aggressiver, unredlicher und zweifelhafter Werbung bewahrt werden.⁴ Zukünftig muss die Gesetzgebung zur Werbung nach Art. 4 dem neuen Gesetz entsprechen. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass die Rechtslage nicht erst durch zahlreiche untergesetzliche Rechtsakte festgelegt wird.⁵

3. Werbebeschränkungen

Das Werbegesetz beschränkt die Reklame aus Gründen des Verbraucherschutzes in mehrerlei Hinsicht. Jede Werbung muss allgemeinen Grundsätzen genügen. Für einige Arten der Werbung und für bestimmte beworbene Produkte gelten zusätzliche Hürden, die dem besonderen Schutz der Verbraucher dienen.

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Art. 5 Punkt 1 bestätigt den allgemeinen Grundsatz, dass Werbung lauter und zutreffend sein muss. Es folgen zahlreiche gesetzliche Definitionen für unlautere oder unzutreffende (irreführende) Werbung.

Dazu zählen etwa Informationsverzerrungen durch fremdsprachliche Bezeichnungen⁶ oder die bildliche Darstellungen von medizinischem Fachpersonal. Auch die jahrelang übliche Werbung für sog. „Dachmarken“ wird als unlauter verboten. Darun-

¹ Ausgenommen sind nach Art. 2 Pkt. 2 politische Werbung, Publikationen öffentlicher Stellen, Werbung, die keinen wirtschaftlichen Zielen dient sowie einige weitere Informationen, vgl. *Dvoreckij*, Kommentar zum neuen Gesetz über die Reklame, Moskau, 2006, S. 8.

² Siehe detailliert zu den einzelnen Begriffen *Strauning*, Einige Probleme einer allgemeinen Theorie der Reklamerechtsbeziehungen, Moskau 2004, S. 55ff.

³ So auch *Setzepfandt*, Neues Reklamegesetz in Russland, aaO., S. 7.

⁴ *Tulub´eva/Poguljaev/ Morgunova*, Kommentar, Chosjajstvo i Pravo, 2006, Nr. 8, 29.

⁵ *Dvoreckij*, Kommentar, aaO., S. 14.

⁶ Die allerdings früher noch weitgehender verboten waren, *Dvoreckij*, Kommentar, S. 22.

ter versteht man indirekte Werbung, bei der ein sensibles Produkt unter dem Deckmantel eines erlaubten Produkts beworben wird. So versteckte sich etwa hinter der Werbung für Pralinen Reklame für gleichnamigen Wodka.¹

Dem Jugendschutz dienen eine Reihe allgemeiner Beschränkungen. Das frühere Verbot der Darstellung von Minderjährigen in nicht unmittelbar für sie bestimmter Werbung ist zwar entfallen. Allerdings dürfen sie weiterhin nicht in gefährlichen Situationen gezeigt werden. Dafür wird die Werbung in Schulbüchern und –heften untersagt. Auch darf gegenüber Minderjährigen nicht für Produkte und Dienstleistungen wie Alkohol, Tabak, Medikamente und Glücksspiele geworben werden.

Ergänzend bestehen umfangreiche Informationspflichten. Die Werbung für Waren aus Fernabsatzverträgen muss ausführliche Angaben über den Verkäufer enthalten. Bei der Werbung für Arzneimittel sind Warnungen vor Risiken und Nebenwirkungen und der Hinweis auf die Packungsbeilage aufzunehmen. Die Werbung für Alkohol- und Tabakwaren muss wie in der EU auf die mit dem Konsum verbundenen Gefahren hinweisen.

3.2 Beschränkung bestimmter Arten der Werbung

Das Gesetz stellt detaillierte Beschränkungen für Werbemaßnahmen in Massenmedien auf. Für Fernsehen und Radio gelten Vorgaben zu Dauer und Häufigkeit der Werbung. So darf die Länge der Fernsehwerbung derzeit 20% und ab dem 01.01.2008 15 % eines einstündigen Fernsehprogramms nicht überschreiten. Bisher galt die Beschränkung nur auf den Tag bezogen. Die Werbung bei sportlichen Großereignissen wird stark eingeschränkt. An Staatstrauertagen ist Werbung in Fernsehen und Radio ganz untersagt. Da ein vollständiges Verbot der Werbung in Kindersendungen das entsprechende Angebot deutlich zurückgehen ließ, bleibt eine begrenzte Werbung am Anfang und am Ende solcher Sendungen weiterhin zulässig.

Werbung durch Postversand muss vorab von der staatlichen Behörde für Fernmeldeleistungen genehmigt werden. Werbung durch elektronische Kommunikationsmittel setzt die Zustimmung des Adressaten voraus. Damit untersagt das Gesetz aggressive Formen der Werbung wie die Zusendung von "Spam". Die Nutzung von automatischen Anrufmaschinen, Dialern und ähnlichen Mitteln der elektronischen Kommunikation ist vollständig verboten.

¹ Die Antimonopolbehörde hatte diese Praxis nach umfangreicher Sozialforschung bereits als Gesetzesverstoß angesehen, dazu *Larionov/Larionova*, Kommentar zum föderalen Gesetz vom 18. Juli 1995 Nr. 108-FZ, „Über Werbung“, zitiert nach der Datenbank ConsultantPlus 2006. Von der Werbewirtschaft sind dagegen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden, vgl. *Dvovreckij*, Kommentar, aaO., S. 17ff.

Die Außen- und Fahrzeugwerbung¹ wird ebenfalls begrenzt. Fahrzeugwerbung ist ab 2007 nur noch zulässig, wenn die Fahrzeuge nicht überwiegend als Werbeträger genutzt werden. Zugleich werden die Verfahrensgarantien verbessert: Für Außenwerbung darf die zuständige Behörde außer den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten keine weiteren Informationen verlangen. Die Demontage einer rechtswidrigen Außenwerbung darf nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgen.

3.3 Beschränkung der Werbung für bestimmte Produkte

Für bestimmte Waren ist Reklame generell verboten, so etwa für Drogen, menschliche Organe oder Waren, die nicht gehandelt werden dürfen. Ebenso darf nicht für Waren geworben werden, die einer Registrierung, Lizenzierung oder Zertifizierung bedürfen, wenn die entsprechenden Dokumente nicht vorliegen.²

Die Werbung für als besonders sensibel angesehene Werbeobjekte wird detailliert geregelt und beschränkt. Dazu zählt der Gesetzgeber etwa Alkoholika und Bier, Tabakwaren, Arzneimittel und medizinische Dienstleistungen, Nahrungsergänzungsmittel und Babynahrung, Waffen, Glücksspiele, Finanzdienstleistungen, Wertpapiere oder Immobiliengeschäfte.

Die Alkoholwerbung ist sowohl in Fernsehen, Radio und Kino, als auch auf den ersten und letzten Zeitschriftenseiten sowie als Außen- und Fahrzeugwerbung gänzlich verboten. Bierwerbung darf im Fernsehen nur im Zeitraum zwischen 22.00 und 07.00 Uhr erfolgen, im Radio ist sie zwischen 24.00 und 09.00 Uhr, im Kino zwischen 20.00 und 07.00 Uhr zulässig. Der Hinweis auf die Schäden des übermäßigen Konsums muss mindestens zehn Prozent der Werbefläche betragen. Bierwerbung in Sportstadien wird gänzlich untersagt. Auch dürfen in der Bierwerbung weder Menschen noch Tiere dargestellt werden. Die mitunter originelle Umsetzung dieser Vorschriften kann man seit dem 01.07.2006 bereits beobachten.

Der weit verbreitete Tabakkonsum in Russland macht die Beschränkungen der Reklame für Tabak, Tabakerzeugnisse und Rauchzubehör (etwa Feuerzeuge, Aschenbecher, Pfeifen) besonders bedeutsam. Die Werbung für solche Waren muss einen Hinweis auf die schädlichen Auswirkungen des Rauchens enthalten; in Fernsehen, Radio und Kino ist sie komplett verboten. Auch die Fahrzeug- und Außenwerbung für

¹ Für Kampagnen via Billboards, Transparente und Plakate wurden im Jahr 2005 rd. 910 Mio. US\$ ausgegeben (bfai), vgl. Fn 2.

² *Dvoreckij*, Kommentar, aaO., S. 24ff.

Tabak wird ab dem 01.01.2007 untersagt. Zulässig bleibt eine Werbung in Presserzeugnissen unter Ausnahme der ersten und letzten Seiten.

Auf dem stark expandierenden russischen Pharmamarkt ist bei der Werbung wie in Deutschland zwischen Fach- und Publikumswerbung zu differenzieren. Letztere wird weitgehend beschränkt. So darf nicht auf konkrete Heilungsbeispiele verwiesen werden. Ebenso wenig dürfen Patienten ihre Dankbarkeit gegenüber Ärzten oder Medikamenten aussprechen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Einnahme oder auf bestimmte Krankheiten und erst recht eine Erfolgsgarantie sind unzulässig.

Auch die Glücksspielbranche boomt in Russland, die Zahl der Casinos in Moskau übersteigt die in Las Vegas und Monte Carlo zusammen.¹ Auch hier führt das neue Gesetz Beschränkungen ein. So dürfen Werbespots in Fernsehen und Radio nur in den Abendstunden nach 22.00 Uhr geschaltet werden. Die Werbung in Printmedien ist nur in spezialisierten Zeitschriften zulässig. Inhaltlich darf die Werbung Angaben zu Verdienstmöglichkeiten, garantierten Gewinnen oder niedrigen Risiken nicht enthalten und weder Menschen noch Tiere darstellen. Werbeinstallationen dürfen nur innerhalb der Gebäude angebracht werden, in denen die Glücksspiele stattfinden. Die Werbung auf Flughäfen und Bahnhöfen ist gänzlich untersagt; Außenwerbung ist unzulässig.

4. Kontrolle und Sanktionen

Die verschärften neuen Vorschriften machen eine intensive Überwachung notwendig.² Zuständig dafür ist nach Art. 33ff. des Gesetzes die Föderale Antimonopolbehörde.³ Als Sanktionen drohen deutlich erhöhte Geldbußen zwischen 20 und 5.000 Minimallöhnen⁴. Um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten, hat der Werbende die gesamte Dokumentation zu den Werbemaßnahmen wie schon nach dem geltenden Recht grundsätzlich ein Jahr lang aufzubewahren.

Als weiteres Kontrollorgan sieht das Gesetz in Art. 31 und 32 vor, dass sich die im Bereich der Werbung tätigen Personen zu so genannten selbstregulierenden Organisationen zusammenschließen.⁵ Damit soll eine Art berufsständischer Vorkontrolle eingerichtet werden.

¹ Quelle: <http://de.rian.ru/analysis/20060322/44679346.html>.

² Zu den Rechtsfolgen bei Verletzungen *Lavrova*, Verletzungen der Gesetzgebung über Reklame, *Korporativnyj Jurist* 2006 Nr. 1, S. 6ff.

³ Deren Kompetenzen auch sonst weit über die einer Kartellbehörde hinausgehen; Dazu *Dvoreckij*, Kommentar, aaO., S.55.

⁴ Ein Minimallohn entspricht 100 RUB; positiv zu den höheren Sanktionen *Pusyrevskij*, Neue Fassung des föderalen Gesetzes "Über die Reklame", *Korporativnyj Jurist* 2006 Nr. 1, S. 3 (5).

⁵ Diese gibt es auch in anderen Bereichen, etwa bei Insolvenzverwaltern oder am Wertpapiermarkt.

5. Fazit – ein richtiger Schritt

Das neue Gesetz passt die veralteten Nomen an die veränderten tatsächlichen Rahmenbedingungen an und erhöht im Interesse des Verbrauchers die Begrenzungen. Europäische Regeln und Erfahrungen standen ersichtlich Pate. Daher verwundert es nicht, wenn teilweise ähnliche Ergebnisse gefunden wurden. In manchen Bereichen wäre etwas mehr Präzision bei den Definitionen wünschenswert gewesen.

Dem Verbraucherschutz kommt ein besonderes Gewicht zu. Dies kollidiert naturgemäß mit dem Wunsch der Wirtschaft nach weit reichender Werbung. Auf lange Sicht ist es jedoch für alle Seiten wichtig, ein Gleichgewicht zu finden, in dem Wettbewerb auf dem Markt stattfindet, ohne dass die Öffentlichkeit mit Werbung überflutet wird.

NACHRUF

Die VDRW erhielt die traurige Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitglieds Dr. Rainer Arzinger. Rainer Arzinger hat sich unschätzbare Verdienste um die Zusammenarbeit von Juristen aus Deutschland und den osteuropäischen Staaten erworben. Er hat an nicht wenigen unserer Veranstaltungen aktiv teilgenommen und war Mitbegründer und Vorsitzender der „Gesellschaft deutscher und ukrainischer Juristen e.V.“. Wir drucken im Anschluss einen Nachruf ab, den wir von der Kanzlei Arzinger & Partner erhielten. Herrn Dr. Rainer Arzinger werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Rainer Arzinger

Infolge eines tragischen Unfalls verstarb am 24. Juli 2006 der Gründer unserer Kanzlei Arzinger & Partner, Dr. Rainer Arzinger.

Seit 1990, mit Beginn der großen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in Deutschland, baute Dr. Arzinger eine Rechtsanwaltskanzlei auf, die sich über die Jahre beständig erweiterte. Ein besonderer Fokus der Kanzlei lag dabei immer auf Russland und den deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen. Darüber hinaus nutzte Dr. Arzinger seine vielfältigen persönlichen Kontakte in die mittel- und osteuropäischen Länder, so dass die Kanzlei Arzinger & Partner dort ein effizientes Netzwerk juristischer Betreuung aufbaute und auch jetzt weiter ausbaut. Nicht zuletzt auch deshalb veröffentlichte er zusammen mit seiner Kollegin Tanja Galander ein Handbuch zum russischen Wirtschaftsrecht, das inzwischen in 2. überarbeiteter Auflage vorliegt.

Dr. Arzingers besondere Begabung, sich schnell auf neue Sachverhalte und unterschiedliche Rechtsordnungen einzustellen, sowie seine beeindruckenden Fremdsprachenkenntnisse versetzten ihn in die Lage, in hoher Qualität beratend und gestaltend für deutsche Unternehmen in Osteuropa tätig zu werden. Gleichermassen wertvoll war dies für die wirtschaftlichen Aktivitäten osteuropäischer Geschäftsleute in Deutschland. Es gelang so außerordentlich erfolgreich, die Interessen der Mandantschaft grenzüberschreitend zu vertreten und vielfältige Geschäftsbeziehungen aufzubauen.

Wir nehmen Abschied von einem außergewöhnlichen Menschen, dessen Geist und Brillanz, aber auch soziales Streben die Arbeit und Atmosphäre der Kanzlei entscheidend geprägt und ihr zum heutigen Ansehen verholfen haben.

Die Partner und Kollegen der Kanzlei Arzinger & Partner

Altschulden der Sowjetunion (fast) vollständig getilgt

Dr. Hans Janus

Russland hat am 21. August 2006 die restlichen von der UdSSR übernommenen Altschulden gegenüber offiziellen bilateralen Gläubigern komplett getilgt. Die jetzigen Zahlungen belaufen sich auf ca. 23,6 Mrd. USD, nachdem 2005 bereits 15 Mrd. USD gezahlt worden waren¹. Die ursprünglich bis zum Jahr 2020 zurückzuzahlenden Verbindlichkeiten sind damit vollständig erloschen. Der russischen Zahlung liegt eine Absprache mit den Gläubigerländern zugrunde, die am 16.06.2006 im Pariser Club, dem internationalen Forum der staatlichen Gläubiger, getroffen worden war.

Wie bereits im Vorjahr ging es bei diesen Verhandlungen auch um die Frage, ob die sowjetischen Altschulden zum Nennwert zurückzuzahlen sind oder ob eine Rückzahlungsquote von über 100% zu erbringen ist zur Abgeltung von Kosten der Refinanzierungsanpassung (Vorfälligkeitsentschädigung / Breakage Costs). Die mit den Gläubigern getroffene Vereinbarung enthält einen gewissen Zuschlag für derartige Kosten. Davon sind die Gläubigerländer begünstigt, die mit der Russischen Föderation eine Umschuldungsvereinbarung mit einem Festzinssatz anstatt einer variablen Verzinsung getroffen haben. Zu diesen Ländern zählt auch Deutschland, das am 14.08.2006 mit der Russischen Föderation ein bilaterales Umsetzungsabkommen zur vorzeitigen Rückzahlung geschlossen hat.

Der an Deutschland überwiesene Betrag beläuft sich auf 8,6 Mrd. EUR. Davon stehen im Prinzip über 90 % dem Bund als Rückfluss auf in den 1990er Jahren geleistete Entschädigungen unter staatlichen Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) zu. Wegen der im Jahr 2004 vom Bund vorgenommenen „Aries“-Transaktion, bei der zukünftige Zahlungsströme aus den Umschuldungsabkommen am Kapitalmarkt platziert wurden, muss der Bund nun aus seinem Anteil einen Betrag von ca. 4,6 Mrd. EUR für die Bedienung dieser Transaktion reservieren. Den restlichen Betrag von knapp 10 % erhalten die beteiligten Exportunternehmen und Banken zur Abgeltung ihrer Selbstbehalte.

Die Bedeutung der von Russland damit vorzeitig beendeten Umschuldung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zwei schwere Finanzkrisen, eine der Sowjetunion ab 1990 und eine der Russischen Föderation 1998, sind überwunden. Die Gläubiger haben die ihnen zustehenden Beträge ohne den zeitweilig lautstark geforderten Nachlass vollständig zurückerhalten, und zusätzlich eine – im großen und ganzen – marktmäßige Verzinsung. Russland hat es in dieser Zeit seinen Gläubigern nicht immer leicht gemacht, aber die Ablehnung eines Schuldenerlasses durch die Gläubiger

¹ Vgl. Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, Mitteilungen Heft Nr. 27, S. 26 f.

hat im Endeffekt auch Russland genutzt. Das Land hat sich dadurch als korrekter Schuldner bewiesen und seinem Ruf als verlässlicher Finanzpartner keinen Schaden zugefügt. Die Mitgliedschaft im Kreis der G-8 Nationen wäre anderenfalls nicht glaubwürdig gewesen. Jetzt steht Russland nahezu schuldenfrei da und kann im Pariser Club und darüber hinaus seine Rolle als Gläubiger unangefochten wahrnehmen.

Aber noch hat Russland das Schuldenproblem nicht restlos zum Abschluss gebracht. Mit Ländern, die nicht zum Kreis der im Pariser Club vertretenen Gläubiger gehören, will Russland seine Altschulden ebenfalls regeln. Dies dürfte nur eine Frage der Zeit sein und noch einmal etwa drei bis vier Milliarden USD kosten.¹

Bleibt das unerfreuliche Thema der nicht versicherten Handelsschulden der sowjetischen Außenhandelsbetriebe aus der letzten Phase der UdSSR. Diese Schulden sind nicht Gegenstand der Vereinbarungen des Pariser Clubs. Die Gläubiger haben einen Nachlass von ca. 35 % akzeptieren müssen. Ein erster großer Teil dieser Forderungen wurde im Dezember 2002 nach langer Verzögerung durch die Ausgabe russischer Staatsanleihen abgelöst.² Nach einem völlig unakzeptablen Prüfungsverfahren und vielen nicht eingehaltenen Versprechungen und Terminzusagen soll es nun im September 2006 zu einer Abgeltung eines weiteren Paketes dieser Altforderung durch Staatsanleihen kommen.³ Da aber noch immer nicht alle Forderungen abschließend geprüft sind, ist schon klar, dass es auch nach diesem so genannten second Exchange mindestens noch eines dritten Vorgangs dieser Art bedarf. Russland hat die Altschulden der UdSSR bis heute eben doch noch nicht vollständig zurückgezahlt.

¹ Handelsblatt 22.08.2006; Süddeutsche Zeitung 22.08.2006.

² Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, Mitteilungen Heft Nr. 21, S. 47.

³ Pressemitteilung des Finanzministeriums der Russischen Föderation vom 31.07.2006.

Robert Amsterdam diskutiert mit Studenten der Bucerius Law School in Hamburg

Dr. Hans Janus

Robert Amsterdam, der kanadische Strafverteidiger von Michail Chodordovski im Jukos Prozess in Moskau, diskutierte am 24. März 2006 mit Studenten der Bucerius Law School in Hamburg. Wie schon früher in Pressegesprächen (vgl. Focus Nr. 51/2005, S. 26) erhob Amsterdam schwere Vorwürfe gegen die Politik in Deutschland, die zu einseitig auf die reibungslose Energieversorgung Deutschlands aus Russland konzentriert sei. Dadurch würden schwere Menschenrechtsverletzungen wie sie in Tschetschenien passieren, offiziell kaum angesprochen. Ein genereller Verfall politischer Sitten, den er am Beispiel der Rolle des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder im Aufsichtsrat der Ostsee-Pipeline Gesellschaft meinte exemplarisch festmachen zu können, würde sich auch bei der neuen Bundesregierung fortsetzen. Schweigen zu politischen Skandalen in Russland sei die Devise, und das alles nur im Interesse der Energiesicherheit.

Im Zusammenhang mit Russland gebrauchte Amsterdam den Begriff eines „captured state“. Eine Machtelite habe sich des Staates bemächtigt und vorher bestehende Freiheiten stark reduziert. „Es gibt kein Recht und so ist es auch gewollt“, meinte Amsterdam. Der Jukos Prozess sei ein reiner Schauprozess gewesen, bei dem die Richter ihre Anweisungen vom selben Ministerium erhalten hätten wie die Staatsanwaltschaft. Überhaupt müsse man in einem „captured state“ davon ausgehen, dass die Richter sich als weisungsgebundene Staatsbedienstete verstehen und nicht als Teil der unabhängigen und selbständigen Gerichtsbarkeit. Stalinsche Schauprozesse hätten ein gutes Vorbild abgegeben für das Jukos-Verfahren.

Die Rolle der Strafverteidigung in einem Schauprozess dieser Art beschrieb Amsterdam als ganz anders als in einem normalen Verfahren. Der Anwalt könne in einem von vornherein unfairen Verfahren nur politisch agieren. Deshalb sei es bei der Verteidigung von Chodorkovski, Lebedev und den anderen Angeklagten stark um die Schaffung von Öffentlichkeit gegangen. Die Anwälte hätten unter dem besonderen Risiko gestanden, durch eine Mitwirkung in dem Strafverfahren diesem eine scheinbare Rechtsstaatlichkeit zu attestieren. In dem Dilemma zwischen der Teilnahme an einem unfairen Prozess

und dem ostentativen Fernbleiben von der Verhandlung hätte man sich letztlich doch für die Anwesenheit im Gerichtssaal entschieden, um dem Mandanten trotz allem die bestmögliche Verteidigung zu gewährleisten. Auch musste die Verteidigung die formalen Verfahrensvoraussetzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vor Augen haben, da ein Verfahren dort nicht am Fehlen formaler Voraussetzungen scheitern darf.

Ein Aspekt besonderer Bedeutung, der von den Studenten auch in der späteren Diskussion intensiv nachgefragt wurde, war die Rolle Chodorkovskis und anderer sog. Oligarchen beim Aufbau von Jukos und anderer großer Gesellschaften. Amsterdam wies auf Chodorkovskis eigene Aussagen über die nicht vorhandene Geschäftsethik in Russland in den 90er Jahren hin und darauf, dass gerade Chodorkovski einen ganz bewussten Kurswechsel vorgenommen habe und aus Jukos den transparentesten und effizientesten Konzern in Russland gemacht habe. Die Studenten sahen Bedarf für eine differenziertere Sichtweise und wiesen auf die sehr kritische Haltung der russischen Bevölkerung gegenüber der Privatisierung in den 90er Jahren und insbesondere der Rolle der Oligarchen hin. Amsterdam ließ diese Einwände nur sehr bedingt gelten und schon gar nicht in Bezug auf Chodorkovski. Er sah darin im wesentlichen den Neid der Menschen auf die reich gewordenen Unternehmer und im übrigen einen generellen Ausdruck von Antisemitismus, da der Begriff Oligarch in Russland regelmäßig mit Jude gleichgesetzt würde. Gerade bei Chodorkovski allerdings sei dies unzutreffend.

Das gegenwärtige System in Russland wurde von Amsterdam nicht überraschend sehr kritisch kommentiert, wobei er vorrangig Tschetschenien ansprach, die stark angestiegene Korruption, die das Land inzwischen auf die selbe Stufe stelle wie einige hochkorrupte Entwicklungsländer, den Rückbau des Föderalismus, eine aggressive Außenpolitik, den Einsatz von Energielieferungen oder deren Abschaltung als Mittel der Unterstützung oder Bestrafung von anderen Staaten. Das Entscheidende sei, dass der Westen, insbesondere die europäischen Staaten, sich auf dieses Regime eingelassen hätten. Die Hauptregel bestehe darin, Menschenrechtsverletzungen im Interesse der Energiefragen gar nicht erst anzusprechen. Diese Spielregeln würden von vielen Politikern, insbesondere denen in Deutschland, sehr gut befolgt.

Der Vortrag Amsterdams enthielt viele interessante Aspekte, speziell zur Rolle der Verteidiger im Jukos-Prozess. Unter hohem persönlichen Risiko haben die Anwälte nicht nur versucht, ihrem Mandanten Gerechtigkeit zu verschaffen, sie haben auch versucht, einen Strafprozess nach den Regeln der durchaus fortschrittlichen russischen Strafprozessordnung von 2001 möglich zu machen. Dies ist durch schwerste Verstöße gegen elementare Rechtsnormen seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zu einer Tragikomödie und Farce geworden, wie Amsterdam ausführte. Aber in seiner Wertung der Ereignisse hätte der Referent nicht in so eklatanter Weise zu Polemik und Einseitigkeit greifen dürfen. Seinem hohen ethischen Anspruch ist er mit seinen teilweise undifferenzierten Verbalattacken selbst nicht gerecht geworden. Mit einer abgewogeneren Darstellung der politischen Beziehungen zwischen Russland und seinen Partnerländern sowie der Haltung der deutschen Regierung, der Medien und der Wirtschaft zu Russland hätte er auch für sein eigenes Anliegen mehr erreicht. So blieb am Ende bei viel Richtigem in Einzelfragen ein ungutes Gefühl wegen seines undifferenzierten Rundumschlags haften. Die Studenten der Bucerius Law School zeigten sich beeindruckt von der Persönlichkeit des prominenten und international auftretenden Strafverteidigers, scheuten sich aber nicht, ihre zum Teil abweichende Sicht mit Überzeugung und Nachdruck vorzutragen und zu diskutieren. Eine Veranstaltung, die in Erinnerung bleiben wird.

Übersicht Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation März - August 2006

von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden ca. 120 föderale Gesetze verkündet. Für den Bereich der Wirtschaft wurden einige Bereiche neu geregelt und eine größere Zahl von Gesetzen novelliert. Wesentliche Regelungen beziehen sich u. a. auf

1. das Ausländerrecht

Dem aus sechs Kapiteln und 26 Paragrafen bestehenden und am 15.1.2007 in Kraft tretenden Gesetz über die Erfassung der Migration ausländischer Bürger und Staatenloser (Nr. 109-FZ vom 18.7.2006) zufolge genießen Ausländer Freizügigkeit („sich innerhalb der Russischen Föderation frei zu bewegen und den Aufenthalts- und Wohnort zu wählen“). Ein Genehmigungsverfahren kann für spezifische zehn Fälle eingeführt werden (Grenzgebiet, Sperrgebiet, geschlossene Militärsiedlungen, Gebiete im Ausnahme- oder Kriegszustand, ökologische Notstandszonen, Zonen, in denen antiterroristische Operationen erfolgen usw.

Die 4. Novelle des Gesetzes über den Rechtsstatus ausländischer Bürger in der RF (Nr. 110-FZ vom 18.7.2006) enthält zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, wie z. B. den neuen § 18-1 – Besonderheiten der Regulierung des Arbeitsmarktes in Bezug auf ausländische Mitarbeiter –, dem zufolge die Regierung den jährlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften bestimmt und Quoten festsetzt.

2. neue Bestimmungen im Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“.

Umfangreiche Änderungen wurden mit der 15. Novelle (Gesetz Nr. 146-FZ vom 27.7.2006) in 28 der 95 Paragrafen des Gesetzes vorgenommen. Präzisiert wurden vor allem die die Reorganisation bzw. Umwandlung einer Aktiengesellschaft betreffenden Paragrafen 15-20. Das Gesetz hat eine längere Schlichtungsphase durchlaufen, nachdem nach Annahme durch die Staatsduma und

Billigung durch den Föderation Anfang Januar 2006 der Präsident sein Veto gegen eine Bestimmung eingelegt hatte, mit der eine Norm entfernt werden sollte, die den Schutz von Minderheitsaktionäre vor eventuellen Missbräuchen beim Vollzug von Rechtsgeschäften gewährleistet. Im jetzt mit Verkündung in Kraft getretenen Text wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt. *(Eine aktuelle deutsche Übersetzung des Gesetzes in der Fassung aller bisherigen 16 Änderungsgesetze liegt Mitte September vor.)*

3. das **Wettbewerbsrecht**

Mit dem am 25.10.2006 in Kraft tretenden Gesetz „Über den Schutz der Konkurrenz“ (Nr. 135-FZ vom 26.7.2006) treten eine größere Zahl von Bestimmungen des aus der Anfangsphase des Transformationsprozesses stammenden Gesetzes „Über die Konkurrenz und die Beschränkung monopolistischer Tätigkeit auf den Warenmärkten“ sowie das gesamte föderale Gesetz „Über den Schutz des Wettbewerbs auf dem Finanzdienstleistungsmarkt“ außer Kraft. Gegenstand des Gesetzes ist die Bestimmung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des Schutzes der Konkurrenz, einschließlich der Verhinderung und Unterbindung monopolistischer Aktivitäten und unlauteren Wettbewerbs.

4. das **Werberecht**

Das am 1.7.2006 in Kraft getretene Gesetz „Über die Werbung“ (Nr. 38-FZ vom 13.3.2006) trat an die Stelle des seit 1995 geltenden Gesetzes.

Im Unterschied zu dem alten Gesetz, das den Schutz vor unlauterer Konkurrenz auf dem Gebiet der Werbung und die Verhinderung unrichtiger und irreführender Werbung in den Vordergrund gestellt hatte, weist das neue Gesetz als Zweck die Entwicklung der Waren-, Werk- und Dienstleistungsmärkte auf der Grundlage der Prinzipien lauterer Konkurrenz, die Gewährleistung der Einheit des Wirtschaftsraums in der Russischen Föderation, die Realisierung des Rechts der Verbraucher auf zuverlässige und sachliche Werbung, die Verhinderung von Verletzungen der Werbegesetzgebung sowie die Beseitigung von Sachverhalten unsachlicher Werbung aus. Es bestimmt die allgemeinen Anforderungen an die Werbung, definiert die Anforderungen an die Werbeträger Fernsehen, Rundfunk, Printmedien, Kino, Telefon, Internet und Außenwer-

bung. Außerdem regelt es detailliert die Werbung für einzelne Waren wie Alkohol, Bier, Tabakwaren, Nahrungsmittel.

5. das **Wasserrecht**

Das am 1.1.2007 in Kraft tretende neue Gewässergesetzbuch (Nr. 74-FZ vom 3.6.2006) sieht den Verbleib aller natürlichen Gewässer (Flüsse, See usw.) und solcher künstlicher Gewässer wie Stauseen und Kanäle in föderalem Eigentum vor. Die Bestimmungen zur Verwaltung im Bereich der Gewässernutzung und des Gewässerschutzes, die nach dem Beckenprinzip (Bassinprinzip) organisiert wird, sehen die Schaffung von 20 Beckenbezirken (bassejnye okrug) vor.

6. den **Gasexport** (Nr. 117-FZ vom 18.07.2006).

Das Gesetz bestimmt die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Gasexports, ausgehend von den Erfordernissen des Schutzes der ökonomischen Interessen der Russischen Föderation, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zum Gasexport, der Sicherung der Haushalteinnahmen und der Aufrechterhaltung der Brennstoff- und Energiebilanz der Föderation. Es wird auf Gas angewendet, das aus allen Arten von Kohlewasserstoffvorkommen gefördert und in gasförmigem oder flüssigem Zustand transportieren wird, jedoch nicht auf den Export von Gas, das auf der Grundlage von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen production-sharing-Abkommen gefördert wird. Das Exklusivrecht für den Gasexport (§ 3) hat dasjenige Unternehmen, das Eigentümer des einheitlichen Gasversorgungssystems ist, oder dessen Tochtergesellschaft, die diesem Eigentümer zu 100% gehört.

7. den **Investitionssektor**

Das Gesetz „Über die Wirtschaftssonderzonen in der Russischen Föderation“ (s. Übersicht in Heft 27) wurde mit der Novelle Nr. 76-FZ vom 3.6.2006 um Bestimmungen zu einem weiteren Typ – Tourismus- und Erholungszonen – ergänzt. Als deren Zweck wird die Entwicklung und effektive Nutzung touristischer Ressourcen definiert. Auf dem Gebiet einer Tourismus- und Erholungszone ist die Erschließung von Mineralwasserquellen, Heilschlamm und anderer natürlicher Heilressourcen statthaft.

8. das **Bergrecht**

Bei der am 1.1.2007 in Kraft tretenden Gesetz „Über Änderungen des Gesetzes „Über den Erdkörper“ (Nr. 49-FZ vom 15.4.2006) handelt es sich um eine weitere Zwischenlösung, da es nicht gelungen ist, den Gesamtkomplex der Nutzung von Bodenschätzen bzw. von Abschnitten der Erdkruste neu zu regeln. Stattdessen behandelt diese 13. Novelle des Erdkörpergesetzes von 1995 nur Fragen der Bereitstellung und Begutachtung von Informationen zu Vorkommen von Bodenschätzen und enthält präzisierende Bestimmungen zum Verfahren der Abgrenzung der Befugnisse zwischen den Föderationsbehörden und den Behörden der Föderationssubjekte im Bereich der Nutzung der Bodenschätze.

9. das **Bodenrecht**

- Mit dem am 1.7.2006 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 53-FZ vom 17.4.2006 wurden das Gesetz zur Inkraftsetzung des Bodengesetzbuchs um den neuen § 3-1 zur Abgrenzung des föderalen Eigentums an Grund und Boden und dem entsprechend im Immobilienregistrierungsgesetz die Regelungen zur staatlichen Registrierung von Immobilienrechten und –geschäften um § 30-1 ergänzt und das Gesetz über die Abgrenzung des staatlichen Eigentums an Grund und Boden (Nr. 101-FZ vom 17.7.2001 aufgehoben).

- Weitere Präzisierungen enthält das Gesetz über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte zur Frage der Ausfertigung der Rechte der Bürger an einzelnen Immobilienobjekten im verkürzten Verfahren (Nr. 93-FZ vom 30.6.2006).

- Das Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zu Fragen der Nutzung forstwirtschaftlicher Liegenschaften (Nr. 154-FZ vom 27.7.2006) enthält detaillierte Änderungen einzelner Bestimmungen des Forstgesetzbuchs, die in das Bodenrecht hineinwirken.

10. das **Bankenrecht**

- Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Rossii)“ (Nr. 60-FZ vom 3.5.2006) wurde der Mindestbetrag des Satzungskapitals einer neu zu registrierenden Bank auf den Rubeläquivalenzbetrag von 5 Mio Euro und der eines nicht als Bank figurieren-

den Kreditinstituts auf 500.000 Euro festgesetzt. Die Zentralbank legt den Mindestbetrag eventueller Sacheinlagen fest.

- Eine weitere Novelle des Zentralbankgesetzes (Nr. 85-FZ vom 12.6.2006) räumt der Zentralbank das Recht ein, die grafische Darstellung des Rubels in Form eines grafischen Zeichens (ähnlich wie Euro, Dollar oder Pfund Sterling) zu bestätigen.

- Mit dem Gesetz über Änderungen des § 11 des Föderalen Gesetzes „Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation“ und des § 6 des Föderalen Gesetzes „Über die Zahlungen der Bank von Russland auf Einlagen natürlicher Personen bei für insolvent erklärten Banken, die nicht am System der obligatorischen Versicherung der Einlagen natürlicher Bürger in Banken der Russischen Föderation teilnehmen“ wurde der zu erstattende Höchstbetrag solcher Einlagen auf 190.000 Rubel (ca. 4.100 EUR) festgesetzt

11. **Änderungen im Wertpapierrecht**

- Die mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Investitionsfonds“ (Nr. 51-FZ vom 15.4.2006) im Wertpapiergesetz von 1992 vorgenommenen zahlreichen Änderungen betreffen im wesentlichen Präzisierungen zur Durchsetzung der staatlichen Regulierung des Wertpapiermarkts, zur administrativen Entlastung der Teilnehmer am Wertpapiermarkt und zur Beseitigung dublierender Funktionen der Föderalen Kommission für die Finanzmärkte (FSFR).

- Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ und einiger anderer Gesetzgebungsakte“ (Nr. 138-FZ vom 27.7.2006) wurde das Wertpapiermarktgesetz um § 275-2 – Besonderheiten der Emission und Zirkulation von Börsenobligationen – ergänzt. Analog dazu erfolgten Änderungen u. a. im Zivilgesetzbuch, im Gesetz über die Aktiengesellschaften und im GmbH-Gesetz.

- Die Novelle des Hypothekengesetzes (Nr. 141-FZ vom 27.7.2006) ist auf die Beseitigung von Hindernissen für die Emission von Hypothekenwertpapieren und auf die Vervollkommnung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verbesse-

rung der Effektivität der Refinanzierung der durch Hypotheken gedeckten Forderungen gerichtet.

12. **Änderungen des Steuerrechts**

Die während der Frühjahrstagung der Staatsduma angenommenen und inzwischen verkündeten Steuergesetze treten mit Ausnahmen zum 1. Januar 2007 in Kraft.

- Besonders wesentlich erscheinen die mit Gesetz Nr. 137-FZ vom 27.7.2006 erfolgten Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit Maßnahmen zur Vervollständigung der Steuerverwaltung. In Teil I wurden z. B. die Pflichten der Steuer- und Abgabepflichtigen neu gefasst – die Aufbewahrungsfrist der Steuerunterlagen beträgt jetzt vier Jahre. Neu gefasst und beträchtlich erweitert wurden u. a. die Bestimmungen zu den Rechten der Steuerbehörden und zu den Steuerprüfungen.

- Das Gesetz über Änderungen des Kapitels 22 Teil II Steuergesetzbuch und einiger anderer Steuergesetzgebungsakte (Nr. 134-FZ vom 26.7.2006) enthält u. a. Neufestsetzungen von Verbrauchsteuern für Tabakwaren, die im Durchschnitt um 30% erhöht wurden.

- Mit Gesetz Nr. 144-FZ vom 27.7.2006 erfolgten Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II hinsichtlich der Schaffung günstiger Steuerbedingungen für Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit im Bereich der Informationstechnologien ausüben, sowie weitere, auf die Erhöhung der Effektivität des Steuersystems gerichteter Änderungen

- Das Gesetz über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II Kapitel 26 und die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten (Nr. 151-FZ vom 27.7.2006) berührt vor allem § 342 zur Berechnung der Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen für Erdöl, insbesondere der Sorte „Urals“.

13. die **Wertgutachtertätigkeit**

Mit einer de-facto-Neufassung des Gesetzes über die Wertgutachtertätigkeit in der Russischen Föderation (Nr. 157-FZ vom 27.7.2006) wurden die Aufgaben und Befugnisse der Wertgutachter sowie der Status, die Rechte und Befugnisse der Berufsorganisation neu definiert.

14. den **Devisenverkehr**

Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Devisenregulierung und –kontrolle“ (Nr. 131-FZ vom 26.7.2006) wurden zum 1.7.2006 mit dem Ziel, die volle Konvertibilität des Rubels zu gewährleisten, maßgebliche Beschränkungen im Devisenverkehr aufgehoben.

15. das **Geldwäschegesetz**

Mit dem Gesetz über Änderungen der §§ 5 und 7 des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) der auf kriminelle Weise erzielten Gewinne und der Finanzierung des Terrorismus“ (Nr. 147-FZ vom 27.7.2006) wurde die Liste der Organisationen, die Transaktionen mit Geld oder anderen Vermögenswerten abwickeln und verpflichtet sind, Kunden zu identifizieren, erweitert. Der Grenzwert für die Identifizierung der Kunden wurde von generell 600.000 Rubel auf 30.000 RUR (ca. 880 EURO) bei Überweisungen und auf 15.000 RUR beim Kauf oder Verkauf von Bargelddbeträgen in ausländischer Währung herabgesetzt.

16. den **Informationssektor**

Das am 8.8.2006 in Kraft getretene neue Gesetz über Informationen, Informationstechnologien und den Informationsschutz (Nr. 149-FZ vom 27.7.2006), wird auf Rechtsbeziehungen angewendet, die in Ausübung des Rechts auf Suche, Erhalt, Weitergabe, Erstellung und Verbreitung von Informationen, bei der Anwendung von Informationstechnologien und beim Schutz von Informationen entstehen, jedoch nicht auf den Rechtsschutz von Ergebnissen intellektueller Tätigkeit und ihnen gleichgestellter Individualisierungsmittel.

17. die **Bekämpfung der Korruption**

Ratifiziert wurden

- das Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen gegen Korruption (mit Gesetz Nr. 40-FZ vom 8.3.2006).

Nach Darstellung durch die Verwaltung Staatsrecht der Administration des Präsidenten schafft das Übereinkommen eine komplexe Rechtsgrundlage für das praktische Zusammenwirken der Rechtsschutzorgane verschiedener Staaten bei der Aufklärung, Verhinderung, Unterbindung, und Verfolgung von Korrupti-

onsstraftaten, die die Jurisdiktion und Interessen von zwei und mehr Staaten berühren, sowie bei der Rückführung von auf kriminelle Weise beschafften Geldern in das Ursprungsland und enthält eine Reihe von Standards zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption;

- das Übereinkommen über die strafrechtliche Haftung für Korruption (Gesetz Nr. 125-FZ vom 25.7.2006).

Nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die RF wird Russland automatisch Mitglied der Group of States against corruption (GRECO) mit einem obligatorischen Jahresbeitrag von 65.000 EURO.